

Anlage 1

Universitätsstadt Gießen

Bebauungsplan Nr. GI 03/09

„Am Alten Flughafen I“

(ehem. US-Depot)

Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen.

Gießen, den 10.11.2017

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom 13.01.2016 - 19.02.2016

Stellungnahmen, die nicht berücksichtigt werden konnten und daher der Abwägung unterliegen:

VCD Verkehrsclub Deutschland (11.02.2016)

Stellungnahmen, die berücksichtigt werden konnten, und daher keiner Abwägung unterliegen:

keine

Stellungnahmen, ohne abwägungspflichtige Anregungen und Hinweise:

keine

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 13.01.2016 - 19.02.2016

Stellungnahmen, die nicht berücksichtigt werden konnten und daher der Abwägung unterliegen:

Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur hier nur Anlage 1 zur Plankarte (22.02.2016)

Stadtwerke Gießen (18.02.2016)

Regierungspräsidium Gießen (19.02.2016)

Deutsche Telekom (18.02.2016)

MWB (24.02.2016)

Stellungnahme, die berücksichtigt werden konnten oder durch die Entwurfsoffenlage gegenstandslos geworden sind und daher keiner Abwägung unterliegen:

Universitätsstadt Gießen, Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz (16.02.2016)
Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur (22.02.2016)
Universitätsstadt Gießen Gartenamt (10.02.2016)
Universitätsstadt Gießen, Rechtsamt (30.03.2016)
Universitätsstadt Gießen, Vermessungsamt (12.02.2016)
Deutsche Bahn AG (15.02.2016)
Universitätsstadt Gießen, Bauordnungsamt (10.02.2016)
Universitätsstadt Gießen, Untere Denkmalschutzbehörde (16.02.2016)
Landesamt für Denkmalpflege (17.02.2016)
hessenArchäologie (04.03.2016)
Hessen Mobil (12.02.2016)

Stellungnahmen, ohne abwägungspflichtige Anregungen und Hinweise:

Industrie- und Handelskammer Gießen-Friedberg (16.02.2016)
RMV (15.02.2016)
Polizeipräsidium Mittelhessen, Verkehrssicherheit (11.02.2016)
Polizeipräsidium Mittelhessen, Prävention (10.02.2016)
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (19.02.2016)
Universitätsstadt Gießen Liegenschaftsamt (15.01.2016)
Tennet GmbH (19.01.2016)
Pledoc GmbH (20.01.2016)
Gemeinde Buseck (21.01.2016)
Amt für Bodenmanagement Marburg (25.01.2016)
Landkreis Gießen, Lebensmittelüberwachung (22.01.2016)
Landkreis Gießen, Untere Wasserbehörde (19.02.2016)
Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (02.02.2016)
Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke (02.02.2016)
Avacon AG (03.02.2016)
Lahn Dill Kreis, Abt. ländlicher Raum (05.02.2016)
Universitätsstadt Gießen, Behindertenbeauftragter (08.02.2016)
Stadt Wetzlar (17.02.2016)
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (18.02.2016)
Energienetz Mitte (10.03.2016)
Stadtreinigungs- und Fuhramt (02.02.2016)

Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 28.02.2017 - 29.03.2017

Stellungnahmen, die nicht berücksichtigt werden konnten und daher der Abwägung unterliegen:

██████████ (22.03.2017)

ADFC (28.03.2017)

Stellungnahmen, ohne abwägungspflichtige Anregungen und Hinweise:

keine

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem.

§ 4 Abs. 2 BauGB vom 28.02.2017 - 29.03.2017

Stellungnahmen, die nicht berücksichtigt werden konnten und daher der Abwägung unterliegen:

Universitätsstadt Gießen, Bauordnungsamt (29.03.2017)

Universitätsstadt Gießen, Jugendhilfeplanung (22.03.2017)

Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur (29.03.2017)

NABU Ortsgruppe Rödgen (29.03.2017)

MWB (28.03.2017)

SWG, Nahverkehr - Services (22.03.2017)

Regierungspräsidium Gießen (29.03.2017)

Hessen Mobil (28.03.2017)

Stellungnahme, die berücksichtigt werden konnten und daher keiner Abwägung unterliegen:

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (27.03.2017)

Deutsche Bahn AG (24.03.2017)

Amt für Bodenmanagement Marburg (08.03.2017)

Universitätsstadt Gießen, Rechtsamt (14.03.2017)

Universitätsstadt Gießen, Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz (10.03.2017)

Regierungspräsidium Darmstadt Kampfmittelräumdienst (17.03.2017)

Stellungnahmen, ohne abwägungspflichtige Anregungen und Hinweise:

Energienetz Mitte (28.02.2017)

Ericsson Services GmbH (01.03.2017)

Universitätsstadt Gießen, Liegenschaftsamt (01.03.2017)

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (03.03.2017)

Eisenbahnbundesamt (02.03.2017)

Universitätsstadt Gießen, Behindertenbeauftragter (06.03.2017)

Tennet GmbH (03.03.2017)

Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke (08.03.2017)

Pledoc GmbH (08.03.2017)

Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (14.03.2017)

Stadt Wetzlar (16.03.2017)

Avacon AG (21.03.2017)

RMV (28.03.2017)

Universitätsstadt Gießen, Abt. Wirtschaftsförderung (18.03.2017)

Polizeipräsidium Mittelhessen, Regionaler Verkehr (27.03.2017)

Landkreis Gießen, Untere Wasserbehörde (29.03.2017)

Handwerkskammer Wiesbaden (02.03.2017)

Lahn Dill Kreis, Abt. ländlicher Raum (01.03.2017)

Gemeinde Buseck (03.03.2017)

Universitätsstadt Gießen, Vermessungsamt (13.03.2017)

IHK (29.03.2017)

Forstamt Wettenberg (04.04.2017)

Deutsche Telekom (24.03.2017)

Universitätsstadt Gießen, Stadtreinigungs- und Fuhramt (28.02.2017)

Im Rahmen der Offenlegung haben keine Stellungnahme abgegeben:

Landkreis Gießen, Lebensmittelüberwachung
Frauenbeauftragte der Stadt Gießen
Mittelhessen Netz GmbH, Abt. Stromversorgung
Universitätsstadt Gießen, Gartenamt
Universitätsstadt Gießen, Tiefbauamt
iversitätsstadt Gießen, Straßenverkehrsbehörde
Schutzgemeinschaft Dt. Wald
Naturschutzbund Deutschland Ortsgruppe Lützellinden
Naturschutzbund Deutschland e. V.
Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen
Verband hessischer Sportfischer e.V.
Dt. Gebirgs- und Wanderverein
Landesjagdverband Hessen e.V.
Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.
Bund für Umwelt und Natur
Kreishandwerkerschaft
Unternehmensverband Hessischer Einzelhandel Mitte-Süd e.V.
Hotel- und Gaststättenverband Mittelhessen e.V.
Universitätsstadt Gießen, Hochbauamt, Untere Denkmalschutzbehörde
Herr M. Blechschmidt, archäologischer Denkmalpfleger
Landesamt für Denkmalpflege, Bau- und Kunstdenkmalpflege
Regierungspräsidium Kassel Dez. 22, Luftverkehr
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Bundesforst -
Kreissausschuss des Landkreises Gießen, Gesundheitsamt
Flugsportverein Gießen e.V
Hessische Landesbahn GmbH
DPDHL Corporate Real Estate Management
Gemeindevorstand der Gemeinde Fernwald

Magistrat der Stadt Lollar
Arbeitsgemeinschaft Gießener Frauenverbände
Stadtwerke Gießen, Abt. Gasversorgung
Stadtwerke Gießen, Abt. Wasserversorgung
Stadtwerke Gießen, Abt. Fernwärme
Stadtwerke Gießen, Abt. Stromversorgung

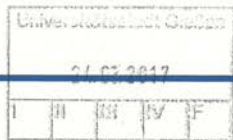
Hinweis zur Anordnung der Stellungnahmen

Zur verbesserten Handhabung und Übersicht werden die abzuwägenden Stellungnahmen in der folgenden Auflistung entgegen der oben aufgeführten Zusammenstellung nach einzelnen Beteiligungsschritten

a) in der Reihenfolge

1. Stellungnahmen der Öffentlichkeit aus der Offenlage des Planentwurfes
2. Stellungnahmen der Öffentlichkeit aus der Beteiligung zum Vorentwurf
3. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange aus der Offenlage des Planentwurfes
4. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange aus der Beteiligung zum Vorentwurf

b) in beiden Öffentlichkeits-Beteiligungsschritten abgegebene Stellungnahmen der gleichen Person oder Institution oder inhaltsgleiche Stellungnahmen zusammengefügt



Magistrat der Stadt Giessen
Stadtplanungsamt
Berliner Platz 1

35390 Giessen

Giessen, den 22. März 2017

Offenlage des Bebauungsplan GI 03/09 Am Alten Flughafen I

Einwände / Anregungen im öffentlichen Bauleitplanverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Rödgener Bürger gebe ich insbesondere zu den Flächen GE9, KWK im Osten und EE des genannten Bebauungsplanentwurfs meine Hinweise, Einwände und Anregungen:

1.

1. Rad- und Fußweg:

Im Vorentwurf des B-Plan war der Rad- und Fußweg Richtung Rödgen in Verlängerung der Planstraße B (Stolzenmorgen) über das Flurstück 254/2 angedacht. Die jetzige Planung sieht den Rad- und Fußweg entlang der Bahnlinie vor.

Ich befürworte den Rad- und Fußweg in Verlängerung der Straße Stolzenmorgen, da aus meiner Sicht der Eingriff in die Natur geringer ist.

Aus Sicherheitsgründen ist der Verlauf über das Flurstück 254/2 für den Personen- und Fahrradverkehr besser geeignet, da die Straßenbeleuchtung in diesem Bereich bis zum Straßenende vorhanden ist, was auf dem außerhalb liegenden Weg an der Bahnstrecke nicht vorhanden ist.

Eine Privaterschließung der restlichen Straße im GE9 birgt Risiken bei der Ausführung entlang der Bahnlinie. Der neue Rad- und Fußweg muss entlang der Bahnlinie durch das FFH-Gebiet geführt werden (länger als über Flurstück 254/2), welches Probleme in der Planung und Ausführung mit sich bringt, da dieser Weg nicht mehr Bestandteil dieses Entwurfs ist. Aus Sicherheitsgründen (Bahnverkehr) sind Schutzmaßnahmen zur Bahnstrecke erforderlich, welche bei der erst angedachten Ausführung über das Flurstück 254/2 nicht erforderlich sind.

-2-

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 " Am alten Flughafen I" Abwägung

der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: [REDACTED]

vom: 22.03.2017

Zu 1:

Die Einschätzung zum Verlauf des geplanten Rad- und Fußweges wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung zur Realisierung einer dem Planvorentwurf entsprechenden Trasse wird jedoch nicht entsprochen und an der bislang vorgesehenen Wegführung insbesondere aus naturschutzfachlichen Gründen weiterhin festgehalten.

Die noch im Bebauungsplan-Vorentwurf festgesetzte Radwegeplanung in Fortführung eines Radfahrstreifen als Bestandteil der öffentlichen Straße Stolzenmorgen bis zum nordöstlichen Ende des Geltungsbereiches wird mit der Rücknahme der Festsetzung der öffentlichen Straßenverkehrsfläche zugunsten eines Geh- und Fahrrechtes nicht mehr möglich sein. Die Anbindung des Radweges im Nordosten an den Burgwiesenweg ist jedoch auch aus naturschutzfachlicher Sicht nicht unbedenklich, da mit der Herstellung eines 3 m breiten asphaltierten Weges auch negative Auswirkungen auf die festgesetzte Maßnahmenfläche M3 zu erwarten wären. Neben der Flächeninanspruchnahme wurde insbesondere die Trennwirkung auch in Bezug auf die Frequentierung durch Radfahrer zu dem angrenzenden Gelände des Bundesforstes gutachterlich kritisiert.

Für die jetzige Planung wurde eine Bestandserfassung und -bewertung von Flora und Fauna in 2017 in Auftrag gegeben. Nach einer ersten gutachterlichen Einschätzung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Giessen sollte der Radweg nicht direkt entlang der Bahnlinie geführt werden, sondern auf einer städtischen Wegeparzelle, die an das FFH-Gebiet „Wieseckau und Josserolleraue“ direkt angrenzt.

Die exakte Trassenführung, die Ausgestaltung der Tragschicht (Asphalt oder wassergebunden) sowie eventuelle Schutzmaßnahmen sind im Zuge der Genehmigungsplanung mit den zuständigen Behörden und der Deutschen Bahn AG abzustimmen. Zusätzlich werden eine FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie eine Eingriffs-/Ausgleichsplanung erforderlich. Eine durchgängige Beleuchtung des Radweges ist nicht angedacht.

Sollte jedoch der Rad- und Fußweg entlang der Bahnlinie beschlossen und geplant werden, so ist durch einen öffentlich-rechtlichen-Vertrag oder besser bauplanungsrechtlich gesichert (Rad- und Fußweg in den Geltungsbereich des B-Plan einzubeziehen) die Erschließung des Ortsteils Rödgen sicherzustellen. Gleichzeitig ist schon jetzt die Deutsche Bahn AG und die Naturschutzbehörden in die Planung (außerhalb des B-Plan) einzubeziehen, damit Hinderungsgründe gegen diese Ausführung entlang der Bahnlinie vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes bekannt sind.

Da gemäß Übersichtsplan Anlage 2 eine Notzufahrt von Rödgen aus zur Stichstraße GE9 geplant ist, sollte der Rad- und Fußweg über diesen führen, so mal sowieso ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der Stadt Gießen eingeräumt wird. Das beschriebene Planziel des mittelfristigen Rad- und Fußwegebaus entlang der L 3126 durch Hessen Mobil sollte bei der jetzigen Planung nicht berücksichtigt werden, da die Wahrscheinlichkeit der Ausführung in den nächsten Jahrzehnten wohl nicht gegeben ist.

Das Durchfahrtsverbot der Notzufahrt sollte im B-Plan gekennzeichnet und planungsrechtlich gesichert sein, sodass die Notzufahrt nur durch Rettungsdienste, Rad- und Fußverkehr genutzt werden darf.

2. Gebiet GE9
Die GFZ sollte wie im Vorentwurf vorgestellt 0,6 betragen. Die jetzt vorgesehenen GFZ 0,8 ist als Ausläufer der Bebauung hin zum FFH- und Vogelschutzgebiet zu dicht.

Wenn möglich, sollten in der Gewerbefläche GE9 lärmintensive Betriebe (insbesondere nachts) ausgeschlossen werden, indem nur Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude zugelassen werden und lärmintensive Betriebe ausgeschlossen werden.

3. Werbeanlagen
Textl. Festsetzung Punkt B 2.4: Beleuchtete Werbeanlagen sollten ebenfalls in südlicher und westlicher Richtung ausgeschlossen werden, da das FFH- und Vogelschutzgebiet die EE, KWK Ost und GE9 Fläche fast vollständig umschließt und die Flächen außerhalb der geschlossenen Bebauung liegen. Die Zulässigkeit für Werbeanlagen widerspricht der Begründung 9.1 für ein insgesamt „ruhiges Erscheinungsbild“ und einem „Übergangsbereich in die angrenzend freie Landschaft“. Beleuchtete Werbeanlagen sollten in den Flächen EE, KWK Ost und GE9 (in allen Himmelsrichtungen) unzulässig sein.
Unbeleuchtete Werbeanlagen sollten aus den vorgenannten Gründen in den Flächen EE, KWK Ost und GE9 nur bis zu einer Höhe von max. 193,0 m üNN zugelassen werden. Hier begründet dieses ebenfalls der „Übergangsbereich in die angrenzend freie Landschaft“.

4. Fassadengestaltung
Textl. Festsetzung Punkt B 1.1: Nicht nur die dem Vogelschutzgebiet und Wieseckau zugewandte Seite sollte im Fassadenfarbton geregelt sein. Die Süd- und Westfassade sind auf der L3126 fahrend besonders Ortsbild prägend, sodass diese ebenfalls im Farbton geregelt sein sollten. Als Farbton sind Farben zu wählen, welche dem Hintergrund und der meist vorliegenden Witterung entsprechen.

-3-

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 " Am alten Flughafen I" Abwägung

der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: [REDACTED] vom: 22.03.2017

noch zu 1:

Die Radwegeplanung außerhalb des Plangeltungsbereiches unterliegt einem eigenständigen Genehmigungsverfahren. Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes wird lediglich das Baurecht für die Radwegeverbindung zur Straße „Stolzenmorgen“ geschaffen und von den Stadtverordneten beschlossen. Die Erstellung der Gesamtplanung sowie die Herstellung des Radweges werden über einen Erschließungsvertrag zwischen Stadt Gießen und dem Erschließungsträger (Fa. Revikon) gesichert.

Die Notzufahrt zugunsten der Feuerwehr und Rettungsdienste ist aus Gründen der Eingriffsminimierung als Schotterweg herzustellen und über ein Tor gesichert. Eine Rad- und Fußwegeverbindung über die private Gewerbefläche ist somit nicht mehr möglich.

Zu 2:

Den Anregungen zur Reduzierung der Grundflächenzahl und zum Ausschluss lärmintensiver Betriebe im Gewerbegebiet Nr. 9 wird nicht entsprochen.

Zur Gewährleistung einer hohen und wirtschaftlich optimalen Ausnutzung sowie im Sinne der Gleichbehandlung aller festgesetzten Gewerbegebiete wurde die zulässige überbaubare Fläche auf 0,8 hochgesetzt. Das Gewerbegebiet GE 9 ist im Bestand zu fast 90 % versiegelt oder überbaut, zusätzliche erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf das südlich angrenzende FFH Gebiet Wieseckau sowie auf das nordöstlich liegende Vogelschutzgebiet wurden im Rahmen einer Verträglichkeitsvorprüfung untersucht. Der Gutachter (Regioplan 2015) kommt zu Ergebnis, dass keine wesentlichen Beeinträchtigungen auf das FFH Gebiet insbesondere auf die Erhaltungsziele der geschützten Lebensraumtypen und des Wiesenknopf-Ameisenbläulings zu erwarten sind. Das Vogelschutzgebiet ist nordwestlich der Gewerbegebietsfläche durch eine rd. 100 m breite Pufferzone abgeschirmt. Auswirkungen in Form von Kulissenbildungen und Lärmstörungen auf bestehende Brutplätze der geschützten Vogelarten sind hier ebenfalls nicht zu erwarten.

Sollte jedoch der Rad- und Fußweg entlang der Bahnlinie beschlossen und geplant werden, so ist durch einen öffentlich-rechtlichen-Vertrag oder besser bauplanungsrechtlich gesichert (Rad- und Fußweg in den Geltungsbereich des B-Plan einzubeziehen) die Erschließung des Ortsteils Rödgen sicherzustellen. Gleichzeitig ist schon jetzt die Deutsche Bahn AG und die Naturschutzbehörden in die Planung (außerhalb des B-Plan) einzubeziehen, damit Hinderungsgründe gegen diese Ausführung entlang der Bahnlinie vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes bekannt sind.

Da gemäß Übersichtsplan Anlage 2 eine Notzufahrt von Rödgen aus zur Stichstraße GE9 geplant ist, sollte der Rad- und Fußweg über diesen führen, so mal sowieso ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der Stadt Gießen eingeräumt wird. Das beschriebene Planziel des mittelfristigen Rad- und Fußwegebaus entlang der L 3126 durch Hessen Mobil sollte bei der jetzigen Planung nicht berücksichtigt werden, da die Wahrscheinlichkeit der Ausführung in den nächsten Jahrzehnten wohl nicht gegeben ist.

Das Durchfahrtsverbot der Notzufahrt sollte im B-Plan gekennzeichnet und planungsrechtlich gesichert sein, sodass die Notzufahrt nur durch Rettungsdienste, Rad- und Fußverkehr genutzt werden darf.

2. Gebiet GE9
Die GFZ sollte wie im Vorentwurf vorgestellt 0,6 betragen. Die jetzt vorgesehenen GFZ 0,8 ist als Ausläufer der Bebauung hin zum FFH- und Vogelschutzgebiet zu dicht.

Wenn möglich, sollten in der Gewerbefläche GE9 lärmintensive Betriebe (insbesondere nachts) ausgeschlossen werden, indem nur Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude zugelassen werden und lärmintensive Betriebe ausgeschlossen werden.

3. Werbeanlagen
Textl. Festsetzung Punkt B 2.4: Beleuchtete Werbeanlagen sollten ebenfalls in südlicher und westlicher Richtung ausgeschlossen werden, da das FFH- und Vogelschutzgebiet die EE, KWK Ost und GE9 Fläche fast vollständig umschließt und die Flächen außerhalb der geschlossenen Bebauung liegen. Die Zulässigkeit für Werbeanlagen widerspricht der Begründung 9.1 für ein insgesamt „ruhiges Erscheinungsbild“ und einem „Übergangsbereich in die angrenzend freie Landschaft“. Beleuchtete Werbeanlagen sollten in den Flächen EE, KWK Ost und GE9 (in allen Himmelsrichtungen) unzulässig sein.
Unbeleuchtete Werbeanlagen sollten aus den vorgenannten Gründen in den Flächen EE, KWK Ost und GE9 nur bis zu einer Höhe von max. 193,0 m üNN zugelassen werden. Hier begründet dieses ebenfalls der „Übergangsbereich in die angrenzend freie Landschaft“.

4. Fassadengestaltung
Textl. Festsetzung Punkt B 1.1: Nicht nur die dem Vogelschutzgebiet und Wieseckau zugewandte Seite sollte im Fassadenfarbton geregelt sein. Die Süd- und Westfassade sind auf der L3126 fahrend besonders Ortsbild prägend, sodass diese ebenfalls im Farbton geregelt sein sollten. Als Farbton sind Farben zu wählen, welche dem Hintergrund und der meist vorliegenden Witterung entsprechen.

-3-

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 " Am alten Flughafen I" Abwägung

der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: [REDACTED] vom: 22.03.2017

noch zu 2:

Eine weitergehende bauplanungsrechtliche Sicherung des Wegeverlaufes in Richtung Rödgen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist darüber hinaus nicht erforderlich. Ferner wurden zum Entwurf des Bebauungsplanes im Norden des Plangebietes Flächen festgesetzt, die mit einem Fahrrecht ausschließlich zugunsten der Feuerwehr und der Rettungsdienste sowie der Ver- und Entsorgungsträger zu belasten sind, sodass eine bauplanungsrechtliche Sicherung der Notzufahrt erfolgt, gleichzeitig aber keine Erschließung für die Allgemeinheit ermöglicht wird. Weitergehende Regelungen erfolgen demnach außerhalb des Bauleitplanverfahrens.

Im Immissionsgutachten Nr.1649 zum Bebauungsplan (W. Steinert, Büro für Schallschutz, 2017) wurde für das Gewerbegebiet GE 9 keine Immissionsprognose erstellt. Dies ist im Rahmen der Baugenehmigung konkret auf das dann bekannte Vorhaben nachzuweisen. Der Ausschluss lärmintensiver Betriebe auf der Ebene des Bebauungsplanes ist nicht ausreichend begründbar und auch ohne konkrete Kenntnisse zum Vorhaben und möglichen Lärmschutzmaßnahmen nicht leistbar. Es gelten aber die allgemeinen Bestimmungen zum Störgrad eines Gewerbegebietes das einen ausreichenden Abstand zu den Rödgener Wohngebieten aufweist.

Zu 3:

Den Anregungen zur Ergänzung der bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften zur Zulässigkeit von beleuchteten Werbeanlagen sowie zur Höhenbegrenzung von Werbeanlagen wird durch Klarstellung entsprochen.

Im Bebauungsplan sind bereits Festsetzungen zur Unzulässigkeit von beleuchteten Werbeanlagen in den nördlichen bzw. nordöstlichen Bereichen des Plangebietes enthalten. Die Festsetzungen werden so ergänzt, dass eine Klarstellung erfolgt, welche Gebiete konkret gemeint sind. Gemeint sind das Vogelschutzgebiet sowie das FFH- Gebiet der Wieseckau. Die bereits im Bebauungsplan bestehenden Höhenbeschränkungen für Werbeanlagen werden als ausreichend erachtet,

Sollte jedoch der Rad- und Fußweg entlang der Bahnlinie beschlossen und geplant werden, so ist durch einen öffentlich-rechtlichen-Vertrag oder besser bauplanungsrechtlich gesichert (Rad- und Fußweg in den Geltungsbereich des B-Plan einzubeziehen) die Erschließung des Ortsteils Rödgen sicherzustellen. Gleichzeitig ist schon jetzt die Deutsche Bahn AG und die Naturschutzbehörden in die Planung (außerhalb des B-Plan) einzubeziehen, damit Hinderungsgründe gegen diese Ausführung entlang der Bahnlinie vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes bekannt sind.

Da gemäß Übersichtsplan Anlage 2 eine Notzufahrt von Rödgen aus zur Stichstraße GE9 geplant ist, sollte der Rad- und Fußweg über diesen führen, so mal sowieso ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der Stadt Gießen eingeräumt wird.
Das beschriebene Planziel des mittelfristigen Rad- und Fußwegebaus entlang der L 3126 durch Hessen Mobil sollte bei der jetzigen Planung nicht berücksichtigt werden, da die Wahrscheinlichkeit der Ausführung in den nächsten Jahrzehnten wohl nicht gegeben ist.

Das Durchfahrtsverbot der Notzufahrt sollte im B-Plan gekennzeichnet und planungsrechtlich gesichert sein, sodass die Notzufahrt nur durch Rettungsdienste, Rad- und Fußverkehr genutzt werden darf.

2. Gebiet GE9

Die GFZ sollte wie im Vorentwurf vorgestellt 0,6 betragen. Die jetzt vorgesehenen GFZ 0,8 ist als Ausläufer der Bebauung hin zum FFH- und Vogelschutzgebiet zu dicht.

Wenn möglich, sollten in der Gewerbefläche GE9 lärmintensive Betriebe (insbesondere nachts) ausgeschlossen werden, indem nur Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude zugelassen werden und lärmintensive Betriebe ausgeschlossen werden.

3.

3. Werbeanlagen

Textl. Festsetzung Punkt B 2.4: Beleuchtete Werbeanlagen sollten ebenfalls in südlicher und westlicher Richtung ausgeschlossen werden, da das FFH- und Vogelschutzgebiet die EE, KWK Ost und GE9 Fläche fast vollständig umschließt und die Flächen außerhalb der geschlossenen Bebauung liegen. Die Zulässigkeit für Werbeanlagen widerspricht der Begründung 9.1 für ein insgesamt „ruhiges Erscheinungsbild“ und einem „Übergangsbereich in die angrenzend freie Landschaft“. Beleuchtete Werbeanlagen sollten in den Flächen EE, KWK Ost und GE9 (in allen Himmelsrichtungen) unzulässig sein.

Unbeleuchtete Werbeanlagen sollten aus den vorgenannten Gründen in den Flächen EE, KWK Ost und GE9 nur bis zu einer Höhe von max. 193,0 m üNN zugelassen werden. Hier begründet dieses ebenfalls der „Übergangsbereich in die angrenzend freie Landschaft“.

4.

4. Fassadengestaltung

Textl. Festsetzung Punkt B 1.1: Nicht nur die dem Vogelschutzgebiet und Wieseckau zugewandte Seite sollte im Fassadenfarbton geregelt sein. Die Süd- und Westfassade sind auf der L3126 fahrend besonders Ortsbild prägend, sodass diese ebenfalls im Farbton geregelt sein sollten. Als Farbton sind Farben zu wählen, welche dem Hintergrund und der meist vorliegenden Witterung entsprechen.

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 " Am alten Flughafen I" Abwägung

der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: [REDACTED]

vom: 22.03.2017

noch zu 3:

sodass kein weiterer Handlungsbedarf zur Aufnahme weitergehender Regelungen gesehen wird.

Zu 4:

Der Anregung zur Ergänzung der Gestaltungsvorschriften zur Fassadengestaltung wird nicht entsprochen.

Im Bebauungsplan sind bereits Festsetzungen zur Fassadengestaltung in den nördlichen bzw. nordöstlichen Bereichen des Plangebietes enthalten. Die Festsetzungen werden so ergänzt, dass eine Klarstellung erfolgt, welche Gebiete konkret gemeint sind. Gemeint sind das Vogelschutzgebiet sowie das FFH- Gebiet der Wieseckau. Hinsichtlich der Festsetzung der Farbgestaltung ist auch beachtlich, dass Festsetzungen im Bebauungsplan regelmäßig dem Grundsatz der Bestimmtheit entsprechen müssen und insbesondere bei Vorgaben zur Verwendung bestimmter Farbtöne unbestimmte Rechtsbegriffe zu vermeiden sind. Da jedoch bei einem Bebauungsplan, der nicht als vorhabenbezogener Bebauungsplan ausgestaltet ist, zumeist das spätere Bauvorhaben noch nicht oder noch nicht hinreichend bekannt ist, führen detaillierte Vorgaben zur Gestaltung baulicher Anlagen regelmäßig zu nicht mehr sachgerechten Einschränkungen, mindestens aber zu vermeidbaren Schwierigkeiten im Baugenehmigungsverfahren. In Gewerbegebieten ist diesbezüglich auch in besonderem Maße die Baufreiheit zu beachten.

5. 5. Gebiet EE (Biofermentierungsanlage, TREA III, etc.)
Gemäß Geruchsimmisionsprognose Punkt 4.2 ist ab einem Abstand > 500 m die Wahrnehmung von Gerüchen nicht mehr gegeben. Aufgrund der vorh. Bebauung Udersbergstr. 43, den Betriebswohnungen im Rödgener Gewerbegebiet und der in ca. 460 Meter entfernten Ortslage Rödgen sollte auf eine Anlage dieser Art verzichtet werden und planungsrechtlich ausgeschlossen werden.
6. Da das Immissionsgutachten Schall von Revikon GmbH und die Immissionsprognose durch die Stadtwerke Gießen AG (jeweils Vorhabensträger) beauftragt wurden, ist durch die Stadt Gießen ein unabhängiges und neutrales Sachverständigenbüro zu beauftragen, welches die beiden Gutachten überprüft und neutral bewertet. Dieses hat zwingend vor Satzungsbeschluss zu erfolgen.
7. Im BimSchG Verfahren (Schall und Geruch) des RP Gießen sind insbesondere der Transport, Verladung, Lagerung und der abschließende Abtransport zu prüfen.
8. Als Alternative sollte der Standort Versailler Straße / Winchester Straße im Europaviertel in Gießen durch die Stadtwerke Gießen AG und die Stadt Gießen in Betracht gezogen werden. Hier begründet dieses die weitere Entfernung zu Wohngebäuden.

Bitte informieren Sie mich über Ihre Abwägung und deren Gründe.

Freundliche Grüße aus Rödgen



Kopie: Ortsbeirat Rödgen
(per E-Mail elke.victor@arcor.de; cthiel1000@aol.com; juergenbecker.roedgen@gmx.de)

Planungsbüro Fischer
(per E-Mail fischer@fischer-plan.de)

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 " Am alten Flughafen I" Abwägung

der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: [REDACTED] vom: 22.03.2017

Zu 5:

Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Geruchsverträglichkeit der geplanten Biofermentierungsanlage bezüglich der genannten schutzwürdigen Nutzungen kann nachgewiesen werden.

Das Geruchsgutachten L160347-02 (GICON; 2016) wurde hier falsch interpretiert. Die Gerüche, die über einen zusätzlichen Biofilter abgeleitet werden, sind in einem Abstand ab 500 m nicht mehr wahrnehmbar. Die Emissionsquelle ist der Biofilter, der auf Empfehlung des Gutachters möglichst mit einem 15 m hohen Abluftkamin auszustatten ist (Variante 1). Die Variante 2 ist nur mit einem ständigen ordnungsgemäßen Betrieb zu gewährleisten. Welche Variante letztendlich umgesetzt wird, unterliegt dem Genehmigungsverfahren nach BImSchG.

Zu 6:

Die Anregung wird bezüglich des Geruchsgutachtens befolgt, bezüglich Lärm nicht.

Das Stadtplanungsamt der Stadt Gießen hat ein unabhängiges und geeignetes weiteres Fachbüro zur Erstellung eines weiteren Geruchsimmisionsgutachtens beauftragt. Neben der Absicherung der Ergebnisse des ersten Gutachtens (GICON, 2016), erfolgt eine Ausbreitungsberechnung der Gesamtbelastung auf der SWG-Versorgungsfläche für Erneuerbare Energien unter Berücksichtigung aller sonstigen Geruchsquellen in der Umgebung sowie ausreichend verbleibender Spielräume für das auf dem AAFES-Areal geplante Industriegebiet, auch in Bezug auf die benachbarte Kaltluftabflussbahn.

Laut Aussage des Büros uppenkamp und partner GmbH/Leichlingen vom 17.11.2017 kann unter den zugrunde gelegten Emissionsansätzen der Verträglichkeitsnachweis für eine Anlagenkonstellation mit

- der vorhandenen Holzhackschnitzel-Feuerungsanlage (Holzklasse A I+All),
- der geplanten Bioabfallfermentierungsanlage
- des geplanten Biobrennstoff-Hofes
- der geplanten Holzfeuerungsanlage (Holzklasse AI-AllI)

5. Gebiet EE (Biofermentierungsanlage, TREA III, etc.)
Gemäß Geruchsimmisionsprognose Punkt 4.2 ist ab einem Abstand > 500 m die Wahrnehmung von Gerüchen nicht mehr gegeben. Aufgrund der vorh. Bebauung Udersbergstr. 43, den Betriebswohnungen im Rödgener Gewerbegebiet und der in ca. 460 Meter entfernten Ortslage Rödgen sollte auf eine Anlage dieser Art verzichtet werden und planungsrechtlich ausgeschlossen werden.

6. Da das Immissionsgutachten Schall von Revikon GmbH und die Immissionsprognose durch die Stadtwerke Gießen AG (jeweils Vorhabensträger) beauftragt wurden, ist durch die Stadt Gießen ein unabhängiges und neutrales Sachverständigenbüro zu beauftragen, welches die beiden Gutachten überprüft und neutral bewertet. Dieses hat zwingend vor Satzungsbeschluss zu erfolgen.
7. Im BimSchG Verfahren (Schall und Geruch) des RP Gießen sind insbesondere der Transport, Verladung, Lagerung und der abschließende Abtransport zu prüfen.
8. Als Alternative sollte der Standort Versailler Straße / Winchester Straße im Europaviertel in Gießen durch die Stadtwerke Gießen AG und die Stadt Gießen in Betracht gezogen werden. Hier begründet dieses die weitere Entfernung zu Wohngebäuden.

Bitte informieren Sie mich über Ihre Abwägung und deren Gründe.

Freundliche Grüße aus Rödgen



Kopie: Ortsbeirat Rödgen
(per E-Mail elke.victor@arcor.de; cthiel1000@aol.com; juergenbecker.roedgen@gmx.de)

Planungsbüro Fischer
(per E-Mail fischer@fischer-plan.de)

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 " Am alten Flughafen I" Abwägung

der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: [REDACTED] vom: 22.03.2017

noch zu 6:

gegenüber allen schutzwürdigen Nutzungen in der Umgebung geführt werden. Für die Bioabfallfermentierungsanlage gilt dies bei der untersuchten Variante mit Berücksichtigung eines abgedeckten Biofilters, dessen Abluft über einen Kamin mit der Mindesthöhe von 20 m abgeleitet wird.

Für weitere geruchsrelevante Anlagen oder Komponenten wurde im Rahmen der Begutachtung keine Verträglichkeit nachgewiesen. Beispielhaft wird hier eine Zerkleinerung von Holzmaterialien (Schreddern) auf offenen Flächen bzw. außerhalb vollständig geschlossener Hallen erwähnt.

Das Fachgutachten wird als Bestandteil der Verfahrensakte nach Rechtskraft des Bebauungsplanes im Stadtplanungsamt zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten.

Zu 7:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, berühren aber nicht den Bebauungsplan.

Die erarbeiteten Gutachten zum Bebauungsplan ersetzen nicht die Gutachten zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG. Nach § 5 BImSchG Abs. 1 Nr.1 gehört es zur Pflicht der Betreiber genehmigungsbedürftige Anlagen „so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können“. Dies betrifft auch den Transport, Verladung und die Lagerung der In- und Outputstoffe.

Zu 8:

Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Alternativenprüfung wird nicht auf Ebene des Bebauungsplanes durchgeführt.

Der Bebauungsplan GI 03/03 „Steubenkaserne“, rechtskräftig seit dem 25.01.1995 sowie seine 1. Änderung, rechtskräftig seit dem 22.12.2012, setzten keinen Schwerpunkt in der Ansiedlung großräumiger Versorgungsanlagen

5. Gebiet EE (Biofermentierungsanlage, TREA III, etc.)
Gemäß Geruchsimmisionsprognose Punkt 4.2 ist ab einem Abstand > 500 m die Wahrnehmung von Gerüchen nicht mehr gegeben. Aufgrund der vorh. Bebauung Udersbergstr. 43, den Betriebswohnungen im Rödgener Gewerbegebiet und der in ca. 460 Meter entfernten Ortslage Rödgen sollte auf eine Anlage dieser Art verzichtet werden und planungsrechtlich ausgeschlossen werden.

Da das Immissionsgutachten Schall von Revikon GmbH und die Immissionsprognose durch die Stadtwerke Gießen AG (jeweils Vorhabensträger) beauftragt wurden, ist durch die Stadt Gießen ein unabhängiges und neutrales Sachverständigenbüro zu beauftragen, welches die beiden Gutachten überprüft und neutral bewertet. Dieses hat zwingend vor Satzungsbeschluss zu erfolgen.

Im BimSchG Verfahren (Schall und Geruch) des RP Gießen sind insbesondere der Transport, Verladung, Lagerung und der abschließende Abtransport zu prüfen.

- 8.) Als Alternative sollte der Standort Versailler Straße / Winchester Straße im Europaviertel in Gießen durch die Stadtwerke Gießen AG und die Stadt Gießen in Betracht gezogen werden. Hier begründet dieses die weitere Entfernung zu Wohngebäuden.

Bitte informieren Sie mich über Ihre Abwägung und deren Gründe.

Freundliche Grüße aus Rödgen



Kopie: Ortsbeirat Rödgen
(per E-Mail elke.victor@arcor.de; cthiel1000@aol.com; juergenbecker.roedgen@gmx.de)

Planungsbüro Fischer
(per E-Mail fischer@fischer-plan.de)

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 " Am alten Flughafen I" Abwägung

der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: 

vom: 22.03.2017

noch zu 8:

der SWG. Dies passt nicht zum Gebietscharakter, der hauptsächlich durch eine kleinteilige Mischung wissenschaftlich-technologisch hoch spezialisierter Unternehmen geprägt ist. In den Gewerbegebietsflächen der Steubenkaserne sind lediglich untergeordnete Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an oder auf Dach- und Außenwandflächen oder Kraft-Wärme-Kopplungsanlage innerhalb von Gebäuden zulässig. Grundstücke in der erforderlichen Größenordnung sind zudem nicht mehr verfügbar.

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 " Am alten Flughafen I" Abwägung

der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: ADFC

vom: 28.03.2017

... **Bebauungsplan Nr. GI 03/09 "Am Alten Flughafen I"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Bebauungsplan Nr. GI 03/09 "Am Alten Flughafen I" möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

1. Wir möchten für zukünftige Unterlagen darum bitten, dass die PDFs so generiert werden, dass sich Text aus den Dokumenten kopieren lässt. Nur so ist ein leichtes Zitieren gewährleistet.
2. Im Plan ist ein gemeinsamer Geh- und Radweg vorgesehen, der nach Rödgen führt. Dieser macht in Fahrtrichtung Rödgen einen Linksknick. An dieser Stelle wird der Mindestkurvenradius von 20 Metern der ERA 2010 (Tabelle 6) nicht eingehalten. Ebenso sind keine ausreichenden Sichtbeziehungen zwischen entgegenkommenden Radfahrern realisierbar. Die Mindestsichtweite (Anhaltesicht) beträgt auf Radwegen 25m, auf Zweirichtungsradwegen 50m. Wir bitten Sie daher, die Größe



Zu 1:

Der Anregung wird nicht gefolgt. Auch bei künftigen Bauleitplanverfahren werden die entsprechenden digitalen Planunterlagen seitens der Stadt Gießen mit einem Schreibschutz versehen, sodass mögliche Manipulationen sowie auch ein sonstiges Weiterverwenden der Unterlagen unterbunden werden.

Zu 2:

Der Anregung zur Verbreiterung des Kurvenradius im Bereich des geplanten Rad- und Fußweges Richtung Rödgen wird im Zuge entsprechender Regelungen im Erschließungsvertrag zwischen der Stadt Gießen und dem Erschließungsträger sowie der konkreten Ausführungsplanung entsprochen.

der Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbindung auf Kosten des Grundstücks der Stadtwerke zu vergrößern, so dass der Mindestkurvenradius und die vorgeschriebenen Sichtweiten möglich sind. Sollte dies nicht möglich sein, sollte die Notzufahrt aus Richtung Rödgen als 4,0m breite Verkehrsfläche besonderer Zweckbindung ausgewiesen werden.

- 3.** 3) Da die Buserschließung des Gebietes durch eine neue Buslinie finanziell nicht gesichert ist und die Buslinie nach Rödgen auch vermutlich die schnellere und häufiger fahrende Buslinie sein wird, bitten wir um folgende Maßnahmen:
- 3a.** a. Ausweisung eines Geh- und Radweges oder zumindest eine Geh- und Fahrrechts zwischen Stolzenmorgen und Knotenpunkt H, so dass die Bushaltestelle „Industriestraße“ auch von Personen genutzt werden kann, die im östlichen Bereich des Bebauungsplans arbeiten. Insbesondere Bewohner aus Rödgen werden von den neuen Buslinien nicht profitieren und an der Industriestraße ein- und aussteigen.
- 3b.** b. Realisierung von Fahrradbügeln an den Bushaltestellen Sophie-Scholl-Schule und Rudolf-Diesel-Straße, damit von dort Personen in die Wohngebiete und zu den Arbeitsplätzen mit dem Fahrrad fahren können.
- 3c.** c. Ausweisung einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbindung (Fuß- und Radverkehr) in der Grünanlage zwischen dem geplanten Wohngebiet und der Bushaltestelle Rudolf-Diesel-Straße, damit Bewohner über die Grünfläche zum Radweg an der Rudolf-Diesel-Straße und zu den Bushaltestellen gelangen können. Alternativ käme auch ein Fahrrecht für den Radverkehr in der Grünanlage in Frage. Wir verweisen darauf, dass die Straßenverkehrsbehörde und das Rechtsamt derzeit die Ansicht vertreten, dass das Radfahren in Grünanlagen nur ermöglicht werden kann, wenn dies im Bebauungsplan ausgewiesen wurde.
- 4.** 4) Wir bitten darum, dass zwischen Knotenpunkt F und G in der Grünanlage eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbindung (Fuß- und Radverkehr) ausgewiesen wird, da entlang des Baches auch der Radverkehr die Parkwege nutzen möchte. Alternativ käme auch ein Fahrrecht für den Radverkehr in der Grünanlage in Frage. Wir verweisen darauf, dass die Straßenverkehrsbehörde und das Rechtsamt derzeit die Ansicht vertreten, dass das Radfahren in Grünanlagen nur ermöglicht werden kann, wenn dies im Bebauungsplan ausgewiesen wurde.

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 " Am alten Flughafen I" Abwägung

der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: ADFC

vom: 28.03.2017

Zu 3 und 3a:

Die Einschätzung zur ÖPNV-Anbindung wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung zur Schaffung einer weiteren Rad- und Fußwegeverbindung im Mischgebiet Nr. 5 zwischen der Straße Stolzenmorgen und der Rödgener Straße wird nicht entsprochen.

Im Zuge einer geplanten Optimierung der Linie 1 sowie grundsätzlichen Überprüfung einer verbesserten Gebietsanbindung zu den ÖPNV gemäß des in der Planbegründung gut geführten Konzeptes wird von einer mittelfristig einzurichtenden ausreichenden Busanbindung im Plangebiet ausgegangen.

Zu 3b:

Die Anregung zur Schaffung ausreichender Fahrradabstellanlagen in Form von Fahrradbügeln an den geplanten Bushaltepunkten wird zur Kenntnis genommen, betrifft aber nicht die Ebene der Bauleitplanung, sondern die konkrete Ausführungsplanung. Die Anregung wird an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

Zu 3c:

Der Anregung zur weitergehenden Sicherung der künftigen Wegeverbindungen innerhalb der geplanten Parkanlage im Bereich des Krebsbaches an der Rödgener Straße wird nicht entsprochen.

Die Zulässigkeit entsprechender Wegeverbindungen ergibt sich bereits durch die im Bebauungsplan enthaltene textliche Festsetzung, sodass diesbezüglich kein weiterer Handlungsbedarf besteht. Darüber hinaus ist die Festlegung und Planung der konkreten Wege Gegenstand der dem Bauleitplanverfahren nachgelagerten Ausführungsplanung. Zur Vermeidung von Vorgaben, die in der späteren Umsetzung etwa aus wasserwirtschaftlichen oder naturschutzfachlichen Gründen nicht die erforderliche Flexibilität aufweisen, werden daher keine weitergehenden zeichnerischen Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen.

der Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbindung auf Kosten des Grundstücks der Stadtwerke zu vergrößern, so dass der Mindestkurvenradius und die vorgeschriebenen Sichtweiten möglich sind. Sollte dies nicht möglich sein, sollte die Notzufahrt aus Richtung Rödgen als 4,0m breite Verkehrsfläche besonderer Zweckbindung ausgewiesen werden.

- 3) Da die Buserschließung des Gebietes durch eine neue Buslinie finanziell nicht gesichert ist und die Buslinie nach Rödgen auch vermutlich die schnellere und häufiger fahrende Buslinie sein wird, bitten wir um folgende Maßnahmen:
 - a. Ausweisung eines Geh- und Radweges oder zumindest eine Geh- und Fahrrechts zwischen Stolzenmorgen und Knotenpunkt H, so dass die Bushaltestelle „Industriestraße“ auch von Personen genutzt werden kann, die im östlichen Bereich des Bebauungsplans arbeiten. Insbesondere Bewohner aus Rödgen werden von den neuen Buslinien nicht profitieren und an der Industriestraße ein- und aussteigen.
 - b. Realisierung von Fahrradbügeln an den Bushaltestellen Sophie-Scholl-Schule und Rudolf-Diesel-Straße, damit von dort Personen in die Wohngebiete und zu den Arbeitsplätzen mit dem Fahrrad fahren können.
 - c. Ausweisung einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbindung (Fuß- und Radverkehr) in der Grünanlage zwischen dem geplanten Wohngebiet und der Bushaltestelle Rudolf-Diesel-Straße, damit Bewohner über die Grünfläche zum Radweg an der Rudolf-Diesel-Straße und zu den Bushaltestellen gelangen können. Alternativ käme auch ein Fahrrecht für den Radverkehr in der Grünanlage in Frage. Wir verweisen darauf, dass die Straßenverkehrsbehörde und das Rechtsamt derzeit die Ansicht vertreten, dass das Radfahren in Grünanlagen nur ermöglicht werden kann, wenn dies im Bebauungsplan ausgewiesen wurde.
- 4) Wir bitten darum, dass zwischen Knotenpunkt F und G in der Grünanlage eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbindung (Fuß- und Radverkehr) ausgewiesen wird, da entlang des Baches auch der Radverkehr die Parkwege nutzen möchte. Alternativ käme auch ein Fahrrecht für den Radverkehr in der Grünanlage in Frage. Wir verweisen darauf, dass die Straßenverkehrsbehörde und das Rechtsamt derzeit die Ansicht vertreten, dass das Radfahren in Grünanlagen nur ermöglicht werden kann, wenn dies im Bebauungsplan ausgewiesen wurde.

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 " Am alten Flughafen I" Abwägung

der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: ADFC

vom: 28.03.2017

zu 4:

Der Anregung zur Sicherung einer weiteren Radwegeverbindung im Süden des Mischgebietes Nr. 4 entlang der Rödgener Straße wird nicht entsprochen.

Die Festlegung und Planung der konkreten Wege ist im Wesentlichen Gegenstand der konkreten Ausführungsplanung. Darüber hinaus bedarf es zur bauplanungsrechtlichen Sicherung von Wegeverbindungen im Bebauungsplan keiner Festsetzung von Verkehrsflächen mit einer entsprechenden Zweckbestimmung, wenn für die betroffenen Flächen, wie z.B. entlang der Rödgener Straße, bereits Straßenverkehrsflächen mit einer hinreichenden Breite festgesetzt werden und insofern ausschließlich die innere Aufteilung des Straßenraumes bzw. der Straßenverkehrsfläche erforderlich ist.

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 " Am alten Flughafen I" Abwägung

der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: ADFC

vom: 28.03.2017

Zu 5:

Der Anregung zur Sicherung und zum Bau eines weiteren Gehweges auf der Südseite entlang der Rödgener Straße wird nicht entsprochen, da im Zuge der Ausführungsplanung grundsätzlich eine Führung der Radfahrer und Fußgänger auf der Nordseite der Rödgener Straße in beiden Richtungen vorgesehen ist. Hierbei werden auch entsprechende Querungshilfen vorgesehen.

Zudem soll gemäß der in der Planbegründung aufgeführten Verkehrskonzeptes auch ein Angebotsstreifen für den Radverkehr vom Knoten Rödgener Straße/Rudolf-Diesel-Straße bis zur Einfahrt zur Sophie-Scholl-Schule angelegt werden. Die Fußwegeführung in Höhe des Kellertheater-Quartieres wird im Zuge einer anstehenden Bebauungsplanänderung neu geordnet. Im Übrigen wird derzeit eine Gesamtplanung von richtliniengemäßen Radverkehrsanlagen mit ihren Kreuzungspunkten entlang der Rudolf-Diesel-Straße erstellt.

Zu 6:

Der Anregung zur Aufnahme weiterer Verkehrsflächen zur Sicherung von Mittelinseln wird nicht entsprochen, da hierfür kein städtebauliches Erfordernis besteht. Für die Straßenparzelle der Rödgener Straße werden im Bebauungsplan bereits Straßenverkehrsflächen festgesetzt, wobei die innere Aufteilung unverbindlich ist. Die Festsetzungen stehen der Errichtung einer Mittelinsel daher nicht entgegen.

Zu 7 bis 11:

Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen, beziehen sich aber auf Bereiche außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, sodass im Zuge des vorliegenden Bauleitplanverfahrens diesbezüglich kein Handlungsbedarf besteht.

Darüber hinaus betreffen die vorgebrachten Hinweise überwiegend die konkrete Planung der Verkehrsanlagen und nicht die Ebene der Bauleitplanung. Insbesondere die Knotenpunkte B, C und D werden jedoch Gegenstand einer

5. 5) Wir bitten darum, dass zwischen Rödgener Straße 4 und 68 ein Gehweg auch auf der Südseite gebaut wird und entsprechende Verkehrsflächen im Bebauungsplan ausgewiesen werden. Schon heute sind viele Personen dort in Grünstreifen oder auf der Fahrbahn zu Fuß unterwegs. Die Nutzung der Fahrbahn durch Fußgänger würde weiter zunehmen, wenn ein Schutzstreifen ohne Gehweg angelegt wird. Fußverkehr auf dem Schutzstreifen führt jedoch zu gefährlichen Ausweichmanövern durch den Radverkehr, so dass ein Gehweg erforderlich ist. Besonders dringend sind entsprechende Flächen zwischen Rödgener Straße 51 und der Bushaltestelle „Sophie-Scholl-Schule“, da dort schon heute viele Bewohner der Marshallsiedlung die Fahrbahn nutzen, weil das doppelte Queren zu mühselig ist. Wir verweisen auch darauf, dass die geplante (leicht verlegte) Mittelinsel zwischen Rödgener Straße 50 und 58 nur mit Gehweg sicher erreichbar sein wird.
6. 6) Damit Radverkehr aus Osten und Fußverkehr aus Westen in die Monroestraße gelangen kann, bedarf es westlich der Monroestraße einer weiteren Mittelinsel als Querungshilfe. Wir bitten darum, dass entsprechende Verkehrsflächen im Plan vorgesehen werden.
7. 7) Die Ausführungen zum Knotenpunkt A können wir nicht nachvollziehen und daher auch dazu keine Stellung nehmen. Es ist unverständlich, warum im Text von einer „Fußgängerfurt“ die Rede ist, obwohl bei gemeinsamen Geh- und Radwegen stets Radwegefurten markiert werden müssen. Wie der Radverkehr genau geführt wird, lässt sich aus den Ausführungen nicht erkennen.
8. 8) Beim Knotenpunkt B ist aus unserer Sicht der freie Rechtsabbieger komplett zurückzubauen. Der Radverkehr wird dann in einem Zug signalisiert. Den Ausführungen ist nicht zu entnehmen, ob dies so vorgesehen ist. Zu beachten ist, dass sich die linksseitige Radwegebenutzungspflicht zwischen Knotenpunkt C und B nicht mehr aufrechterhalten lassen wird. Von daher ist Radverkehr auf der Fahrbahn planerisch zu beachten und sind neue Auffahrmöglichkeiten auf den südlichen Geh- und Radweg der Rudolf-Diesel-Straße einzuplanen.
9. 9) Beim Knotenpunkt C werden keine Aussagen zur Führung des Radverkehrs getroffen. Derzeit gibt es massive Mängel im Knotenpunkt, weil der Geh- und Radweg nicht sicher erreichbar und verlässlich ist. Wir bitten daher um detaillierte Planungen, wie der Radverkehr geführt werden soll. Denkbar wäre ein Anschluss wie am Kreisverkehr zwischen Kleinlinden und Allendorf. Wie eine sichere Führung

- vom Mischverkehr auf den linken Gehweg mit Lichtsignalanlage erfolgen kann, können wir nicht erkennen.
- 10.** 10) Zum Knotenpunkt D wird ausgeführt, dass die Fußgänger gemeinsam mit dem Fahrbahnverkehr grün haben werden. Es verwundert, dass der Radverkehr nicht erwähnt wird, für den hier besondere Herausforderungen bestehen, da dieser wohl in Teilen auf der Fahrbahn und in Teilen auf Gehwegen geführt wird. Wir bitten darum, dass dieser gesondert geprüft wird.
- 11.** 11) Am Knotenpunkt D bitten wir darum, dass Maßnahmen ergriffen werden, dass der überörtliche Durchgangsverkehr nicht weiter durch die Max-Eyth-Straße fährt. Ziel der Stadt muss es sein, dass der Fernverkehr die Bundesstraßen nutzt und nicht als Schleichverkehr durch städtische Straßen wie die Max-Eyth-Straße oder den Heyerweg fährt. Wir bitten daher darum, dass geprüft wird, wie der KFZ-Durchgangsverkehr in der Max-Eyth-Straße durch bauliche Maßnahmen oder Verkehrsregelungen (z. B. unechte Einbahnstraße) unterbunden werden kann. Insbesondere bestehen derzeit große Unfallgefahren für Rad- und Fußverkehr durch Rechtsabbiegende KFZ in die Max-Eyth-Straße, die aufgrund der geplanten LSA-Schaltung auch nicht behoben werden.
- 12.** 12) Am Knotenpunkt E gibt es derzeit keine sichere Führung des Radverkehrs am Ende des für den Radverkehr freigegebenen Gehwegs. Die Fahrbahnmarkierungen verbieten darüber hinaus das Radfahren geradeaus in den Heyerweg. Der überörtliche Verkehr (gelbe Verkehrszeichen) wird über die Rödgener Straße und die K22 ausgeschildert und folgt nicht dem Verlauf der B49 (weil von der Rödgener Straße nicht nach links in die Grünberger Straße dem Verlauf der B49 gefolgt werden kann). Es gibt daher für diesen Knoten diverse Aspekte, die zu prüfen sind, bevor abschließend entschieden werden kann, ob die Verkehrsflächen ausreichend dimensioniert sind.
- 13.** 13) Am Knotenpunkt E gibt es bei der Schaltung der Lichtsignalanlage nicht nur Optimierungsbedarf zur Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit, sondern auch bezüglich der Signalisierung des Fußverkehrs (und demnach zukünftig auch des Radverkehrs). Wir zitieren aus dem Mängelmelder der Stadt Gießen: „An der Ampel sind die Wartezeiten ewig lang, weil die Ampel zu spät reagiert, auch wenn weit und breit keine Auto kommt. Entsprechend gehen alle Personen bei Rot. Warum sind hier abends nicht schnellere Reaktionen der Ampel möglich? An den hohen Automengen kann es wohl nicht liegen, wenn wirklich Kapazitätsengpässe

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 " Am alten Flughafen I" Abwägung

der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: ADFC

vom: 28.03.2017

Noch zu 7 bis 11:

weiteren Abstimmung und Planung im Zusammenhang mit der Aufstellung eines weiteren Teilbebauungsplanes mit dem für die AAFES-Flächen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine zivile Folgenutzung geschaffen werden sollen.

Zu 12 und 13:

Die Hinweise zur Führung des Radverkehrs und zur Ampelschaltung im Bereich des Knotenpunktes E der Rödgener Straße und dem Heyerweg werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch im Ergebnis nicht die Ebene der Bauleitplanung. Zudem sind die Straßenverkehrsflächen in diesem Bereich bereits hinreichend dimensioniert, um im Zuge der konkreten Ausführungsplanung und Umsetzung der Straßenplanung auch für Radfahrer eine verkehrstechnisch günstige Führung zu ermöglichen.

wären, dann sollten die Fußgänger keine eigene Ampelphase bekommen, wo alle Autos warten, sondern mit den Autos auf der Grünberger parallel gleich mit grün bekommen. Außerdem wäre ja auch ein Rundumgrün sinnvoll, wenn eh alle Autos rot haben. Die Schaltung macht also so oder so keinen Sinn" (Quelle: <http://maengelmelder.giessen.de/report/3683>). Es verwundert, dass auf derartige Mängelmeldungen bei der Überprüfung der Lichtsignalanlage nicht eingegangen wird.

- 14.** 14) Am Knotenpunkt F gibt es derzeit eine Straße nach Süden gegenüber der Lilienthalstraße. Diese Straße soll nach Ihrem Konzept wegfallen. Da diese Straße jedoch eine wichtige Verbindung für den Fuß- und Radverkehr darstellt, bitten wir darum, dass dieser Anschluss weiterhin für den Fuß- und Radverkehr erhalten wird und dass auf beiden Seiten des Knotens durch signalisierte Querungen für den Fuß- und Radverkehr realisiert werden. Wir bitten um Prüfung, auf welcher Rechtsgrundlage die bestehende Brücke am Knotenpunkt F wegfallen soll, denn die Anbaufreiheit ist dort bisher nicht planerisch dargestellt.
- 15.** 15) Wir lehnen das Ziel ab, dass an der Lichtsignalanlage der Sophie-Scholl-Schule der gesamte Radverkehr auf die linke Fahrbahnseite geführt wird. Bei dem derzeit auf der Nordseite bestehenden starken Fußverkehrsaufkommen, welches auch noch die nächsten Jahre anhalten wird, ist eine gemeinsame Führung von Rad- und Fußverkehr nicht verträglich (vgl. Ausschlusskriterien der ERA 2010). Darüber hinaus ist es für den stadtauswärts fahrenden Radverkehr weder sicher noch komfortabel, für 660 Meter auf die linke Seite zu wechseln, um danach wieder auf die Fahrbahn zu wechseln bzw. über die Udersbornstraße in den Süden Rödgers zu fahren. An der Lichtsignalanlage der Sophie-Scholl-Schule ist auch kein ausreichender Platz, um einen Aufstellbereich zu schaffen, damit Radfahrer dort auf Grün warten könnten. Insbesondere wurde erst im Herbst 2015 direkt vor der Lichtsignalanlage eine Bushaltestelle neu gebaut, die direkt an die Lichtsignalanlage mit Kasseler Borden heranragt. In diesem Bereich ist es ohne sehr große Umbauten nicht möglich, dass Radfahrende auf den Gehweg bzw. den Wartebereich der Haltestelle auffahren, um dann auf die linke Seite zu wechseln. Die Detailplanung wird somit zeigen, dass das angestrebte Ziel sich auch nicht für einen Teil des Radverkehrs realisieren lässt.
- 16.** 16) Angesichts des starken Fußverkehrs auf der Nordseite bitten wir darum, dass gemäß den Vorgaben der ERA 2010 auf der Nordseite eine baulich getrennte

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 " Am alten Flughafen I" Abwägung

der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: ADFC

vom: 28.03.2017

Zu 14:

Der Anregung zur Aufrechterhaltung der Anbindung des Kellertheaterquartiers an die Rödgener Straße wird jedoch nicht entsprochen.

Das in diesem Bereich bestehende Brückenbauwerk befindet sich im Eigentum der Stadt Gießen und muss aufgrund der schlechten Bausubstanz zurückgebaut werden, sodass das Kellertheaterquartier über die Monroestraße entsprechend umerschlossen wird. Eine entsprechende Neuordnung des Fuß-/Radverkehrs in diesem Bereich erfolgt im Zuge einer anstehenden Bebauungsplanänderung.

Zu 15:

Die Einschätzung wird zur Kenntnis genommen.

Das Verkehrskonzept enthält diesbezüglich auch die Anlage eines Angebotsstreifens für den Radverkehr zwischen dem Knoten Rödgener Straße/ Rudolf-Diesel-Straße und der Zufahrt zur Sophie-Scholl-Schule. Ein Fahrrad-Zweirichtungsverkehr wird auf der Nordseite der Rödgener Straße nur im breiten Wegeabschnitt zwischen Rudolf-Diesel-Straße und Lilienthalstraße eingerichtet.

Zu 16:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, der Anregung zur Errichtung einer baulich getrennten Führung für den Rad- und Fußverkehr auf der Nordseite der Rödgener Straße wird nicht entsprochen.

Auf die Ausführungen zum Punkt 15 wird verwiesen.

Führung für den Rad- und Fußverkehr errichtet wird. Dies kann in Form eines getrennten Geh- und Radwegs (mind. 2,50m Gehweg, mind. 2,00m Radweg) erfolgen oder ggf. auch als Radschutzstreifen, sofern die Fahrbahn verbreitert wird. Zwischen Bäumen und Fahrbahn besteht auf der gesamten Strecke ausreichend Raum für eine Verbreiterung der Fahrbahn und die Anlage von Schutzstreifen auch auf der Nordseite.

- 17.** 17) Der Knotenpunkt H berücksichtigt derzeit nicht, dass eine wichtige Radverkehrsroute und ein wichtiger Fußweg über die Uderbornstraße zu den südlichen Ortsteilen von Rödgen führen. Die Querung ist auch wichtig, damit die Bushaltestelle „Industriestraße“ von den Wohnhäusern Rödgener Straße 83-89 erreicht werden kann. Schon heute müssen Radfahrende Sperrflächen illegal überfahren, um diese Route befahren zu können, so dass eine Änderung überfällig ist und nicht darauf gewartet werden kann, bis der Geh- und Radweg an der Landesstraße gebaut wird. Wenn der Knotenpunkt signalisiert wird, ist auch eine Signalisierung der Uderbornstraße aus Richtung Osten mit zu berücksichtigen, damit der Radverkehr aus Rödgen in die Fahrbahn einfahren kann bzw. damit dieser langfristig auf den gemeinsamen Geh- und Radweg auf der Nordwestseite wechseln kann. Von daher ist durchaus eine Querung für den Fuß- und Radverkehr erforderlich und der im Text genannte freie Rechtsabbieger scheidet aus. Die erforderliche Umplanung wirkt sich ggf. auf die Leistungsfähigkeit aus, so dass dies kurzfristig noch einmal geprüft werden sollte.

- 18.** 18) Eine Reihe von Knotenpunkten sollen laut Plan mit Lichtsignalanlagen ausgestattet werden. Wir bitten daher darum, dass an allen Knotenpunkten...
- ... auch die Verkehrsqualität für den Rad- und Fußverkehr und nicht nur für den Autoverkehr untersucht und optimiert wird.
 - ... aus allen Richtungen für den Radverkehr Kontaktschleifen verlegt werden, so dass der Radverkehr wie der Autoverkehr automatisch Grün anfordern kann.
 - ... Haltelinien für den Radverkehr überall mindestens 3 Meter vor die Haltelinie des KFZ-Verkehrs vorgezogen werden, damit Radfahrer im Sichtfeld des LKW- und PKW-Verkehrs warten.
 - ... der Radverkehr einen zeitlichen Vorlauf vor abbiegendem KFZ-Verkehr hat, so dass er vor dem KFZ-Verkehr auf potentiellen Konfliktflächen beim bedingt verträglichen Abbiegen ist.

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 " Am alten Flughafen I" Abwägung

der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: ADFC

vom: 28.03.2017

Zu 17:

Die Hinweise und Anregungen zur künftigen Gestaltung des Knotenpunktes H im Bereich des Bahnüberganges an der Rödgener Straße werden zur Kenntnis genommen, betreffen aber nicht den vorliegenden Bebauungsplan bzw. die Ebene der Bauleitplanung, sondern vielmehr die entsprechenden Fachplanungen und fachrechtlichen Genehmigungsverfahren. Darüber hinaus sind im Zuge einer perspektivischen Umgestaltung des Knotenpunktes besondere Anforderungen an die Planung zu stellen, da es sich hierbei um die Querung der Bahnstrecke und die Überplanung von eigentumsrechtlich der Deutschen Bahn zugehörigen Flächen handelt.

Zu 18:

Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen, betreffen aber nicht die Ebene der Bauleitplanung, sondern vielmehr die konkrete Ausführungsplanung und Verkehrsregelung und werden den zuständigen Fachämtern zur Prüfung im Rahmen der Ausführungsplanungen übergeben.

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 " Am alten Flughafen I" Abwägung

der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: ADFC

vom: 28.03.2017

Zu 19 bis 23:

Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen, beziehen sich aber auf Bereiche außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, sodass im Zuge des vorliegenden Bauleitplanverfahrens diesbezüglich kein Handlungsbedarf besteht.

Die zuständigen Fachämter werden informiert.

- e. ... an allen Zufahrten, bei denen die Rotphase länger als die Grünphase ist, aufgeweitete Radstreifen (ARAS) mit mind. 5m Länge vor der Haltelinie des KFZ-verkehrs markiert werden.
- f. ...der Radverkehr stets in einem Zug signalisiert wird und nicht auf Mittelinseln Zwischenstopps machen muss.
- g. ...gemäß RAS 06 keine Dreiecksinseln verwendet werden, falls der Rad- oder Fußverkehr über die Dreiecksinsel queren muss, da Dreiecksinseln zu hohen Abbiegegeschwindigkeiten führen und somit bei Nachtabschaltung der LSA große Gefahren bestehen.

19. 19) Zwischen Knotenpunkt D und Philosophenstraße bitten wir um die Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht mindestens in Fahrtrichtung Innenstadt. Das Queren auf den linken Radweg an Knotenpunkt D und die Rückführung nach nur 1,3 km wieder auf die rechte Seite (z. B. um nach Wieseck zu fahren) ist nicht komfortabel und führt auch dazu, dass die in der ERA 2010 geforderten Fahrgeschwindigkeiten nicht erreicht werden können. Schon heute nutzen aus diesem Grund viele Radfahrer ohne Sicherheitsprobleme die Fahrbahn.

20. 20) Die zwischen Ernst-Toller-Weg und Knotenpunkt E vorgesehene linksseitige Führung des Radverkehrs widerspricht den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zu § 2 StVO, nach der innerorts eine linksseitige Führung mit Benutzungspflicht grundsätzlich nicht in Frage kommt. Es muss daher eine Führungsform gefunden werden, so dass der Radverkehr auch auf der Fahrbahn fahren kann. Da die Rödgener Straße in Teilen angebaut ist, also Grundstücke erschlossen werden, kommt das geplante Fahrbahnverbot für den Radverkehr auch deshalb nicht in Frage.

21. 21) Zwischen Knotenpunkt D und Knotenpunkt E sollte die Freigabe des Gehwegs für den Radverkehr aufrechterhalten werden, damit Radfahrende aus der Max-Eyth-Straße nicht zwei Mal die Fahrbahn queren müssen, wenn sie in Richtung Knotenpunkt E fahren wollen. Da es auf diesem Straßenstück keine Einmündungen und Grundstückszufahrten gibt, spricht nichts gegen eine linksseitige Freigabe des Gehwegs.

22. 22) Am Knotenpunkt C sollte eine Bushaltestelle auf der Nordseite der Straße Stolzenmorgen gebaut werden. So könnte die Linie 7 den dortigen Supermarkt, das geplante Hotel und die Vergnügungstätten und Restaurants erschließen; ggf. ließe sich diese Haltestelle auch von der Buslinie Venus nutzen.

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 " Am alten Flughafen I" Abwägung

der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: ADFC

vom: 28.03.2017

Zu 23:

- siehe vorherige Seite -

Zu 24:

Die Hinweise und Anregungen zur Berücksichtigung hinreichend dimensionierter Park-, Schutz- und Radfahrstreifen im Plangebiet werden zur Kenntnis genommen und bereits im Rahmen der Festsetzung der entsprechenden Straßenverkehrsflächen sowie auch im Rahmen der konkreten Ausführungsplanung unter Berücksichtigung aller verkehrstechnischen Anforderungen berücksichtigt.

Zu 25:

Der Anregung zur Schaffung weitergehender Rad- und Gehwegeverbindungen in Richtung der AAFES-Flächen wird im Rahmen des dort erforderlichen Bebauungsplanverfahrens geprüft. Darüber hinaus sollte eine Fuß- und Radwegerschließung durch das FFH- und Vogelschutzgebiet zur Vermeidung zusätzlicher Störungen der Flora und Fauna ausgeschlossen werden.

Zu 26:

Die Anregung zur weitergehenden Beteiligung wird zur Kenntnis genommen und die zuständigen Fachämter informiert.

- 23.** 23) Zwischen Knotenpunkt B und D sollten in beiden Richtungen (oder bei Realisierung der Haltestelle an Knotenpunkt C nur südlich) Haltestellen für die Linie 7 entstehen.
- 24.** 24) Sofern Parkstreifen im Gebiet angelegt werden, sollten diese neben Radfahrstreifen oder Schutzstreifen 2,55m breit sein, damit LKWs darauf halten können und zusätzlich einen Sicherheitstrennstreifen von mind. 0,75m zum Schutzstreifen bzw. Radfahrstreifen aufweisen. Damit dies möglich ist, sollte der Bebauungsplan ggf. breitere Verkehrsflächen vorsehen.
- 25.** 25) Der Bebauungsplan sieht derzeit keine Geh- und Radwege nach Norden vor. Am Knick der Junkersstraße sollte daher vorsorglich eine Fläche für Fuß- und Radverkehr nach Norden hin ausgewiesen werden, so dass auch in das ehem. AAFES-Gebiet und ggf. bis nach Wieseck eine Verbindung für Fuß- und Radverkehr möglich ist.
- 26.** 26) Da schon die bisherigen Planungen und Prüfungen zeigen, dass die Belange des Rad- und Fußverkehrs an den Knotenpunkten weitestgehend nicht geprüft wurden, bitten wir darum, dass wir vom Tiefbauamt zeitgleich zu Polizei und Straßenverkehrsbehörde zu den Straßenausbauplänen Stellung nehmen können und dass wir zusammen mit dem Tiefbauamt und der Polizei zu den Beschilderungs- und Markierungsplänen angehört werden.

Mit freundlichen Grüßen



Jan Fleischhauer



VCD Gießen

c/o Patrik Jacob
Sportfeld 66a
35398 Gießen

Fon 0641/9718518

giessen@vcd.org
www.vcd.org/giessen

VCD Gießen
c/o Patrik Jacob Sportfeld 66a D-35398 Gießen

Stadtplanungsamt Gießen
Beteiligung „Am Alten Flughafen“
Postfach 110820
35353 Gießen

Gießen, 11.2.2015

Bebauungsplan GI 03/09 Am Alten Flughafen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der VCD Gießen begrüßt sehr, dass die Stadt Gießen das Gebiet des ehemaligen US-Depots weiterentwickelt. Zum Vorentwurf des Bebauungsplans möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

1. 1) Erschließung durch Busverkehr

Das Plangebiet erscheint uns in Teilen nicht ausreichend durch den ÖPNV erschlossen. Insbesondere die nördlichen Gebiete liegen zu weit weg von den bestehenden Bushaltestellen.

Eine Verlegung der Buslinie 1 zwischen den Haltestellen Sophie-Scholl-Schule und Rödgen stellt eine vergleichsweise kostengünstige Option dar, um zumindest die nordöstlichen Gebiete zu erschließen. Zu diesem Zweck sollte die für den Fuß- und Radverkehr vorgesehene Verkehrsfläche am Ende der Planstraße A breiter dimensioniert werden und ein Fahrrecht für den Busverkehr erhalten. Selbst wenn Ihnen die Busführung auf dieser Fläche derzeit aufgrund der bisher geplanten geringen Arbeitsplatzdichte im nordöstlichen Bereich nicht erforderlich erscheinen sollte, ist es unbedingt erforderlich, die Fläche zu sichern, falls in einigen Jahrzehnten dort eine andere als die bisher angedachte Nutzung zugelassen werden soll.

Unabhängig von der Frage, ob die Haltestelle Canonstraße eines Tages nicht mehr angefahren werden sollte, wenn die Buslinie 1 auf den Planstraße D und A (sowie ggf. E und F) nach Rödgen fährt, ist eine Verkehrsfläche für eine kurze fußläufige Verbindung von der Bushaltestelle Canonstraße über den bestehenden Bahnübergang zur Planstraße A erforderlich. So können ÖPNV-Nutzer von der Canonstraße ins nördliche Plangebiet gelangen, wenn die Linie 1 nicht verlegt wird oder Busnutzer können von einer verlegten Linie 1 in den Bereich Canon gehen. Diese Verbindung wäre auch für den Radverkehr zwischen den südlichen Teilen Rödgens und dem Plangebiet wichtig.

Es sollte geprüft werden, ob die Linie 7 auf der Planstraße A die nördlichen Teile des Plangebiets erschließen kann (z.B. bei Umstellung auf 15-Minuten-Takt) oder ob die Kurzlinie 1 von der Sophie-Scholl-Straße in das Plangebiet verlängert werden kann. Für alle realistischen Varianten sollten die Verkehrsflächen ausreichend dimensioniert werden und Flächen für Bushaltestellen (mit Kasse)er

Wir bewegen Menschen – ökologisch und sicher!

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 " Am alten Flughafen I" Abwägung

der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: VCD

vom: 11.02.2016

Zu 1:

Die Einschätzung und Anregungen zur Erschließung des Plangebietes durch den Busverkehr werden zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt bzw. umgesetzt. Auf die mittelfristig angestrebte Umsetzung des in der Planbegründung aufgeführten Verkehrskonzeptes mit geänderter Buslinienführung wird verwiesen. Derzeit wird eine Optimierung der Linienführung der Linie 1 zur mittelfristigen Gebietserschließung geprüft. Zudem kann perspektivisch beispielsweise auch die Linie 7 im Zuge der AAFES-Entwicklung verlängert werden.

Borden, taktiker Pflasterung, Platz für Wartehallen und Fahrradbügel) vorgesehen werden, so dass nicht erneut umgebaut werden muss, wenn Buslinien aufgrund von neuen Fahrgastpotentialen verlegt werden.

Von der Bushaltestelle „Sophie-Scholl-Schule“ zur Planstraße A sollte eine Verkehrsfläche für einen Gehweg vorgesehen werden oder ein Gehrecht auf der privaten Fläche festgesetzt werden, damit die Haltestelle möglichst direkt erreicht werden kann.

2.

2) Vogelsbergbahn

Es sollten Flächen für einen möglichen Bahnhof südlich oder nördlich des Bahnübergangs Rödgener Straße gesichert werden, so dass dieser Haltepunkt angelegt werden kann, wenn sich ein ausreichendes Fahrgastpotential durch die Ansiedlung sehr vieler Arbeitsplätze oder des dauerhaften Weiterbetriebs der HEAE an dieser Stelle abzeichnen sollte.

Die vorhandene Zweigleisigkeit der Vogelsbergbahn zwischen Bahnübergang Rödgener Str. und dem ehemaligen Bahnhof Rödgen sollte abgesichert werden, damit die Vogelsbergbahn an dieser Stelle eine Überholmöglichkeit erhält, wenn es auf der Strecke zu Verspätungen kommt. Dies stellt derzeit im Zulauf nach Gießen ein großes Problem dar und macht die Vogelsbergbahn leider zunehmend für Pendler unattraktiver.

3.

3) B49

Die B49 und die Udersbergstraße sollten von Osten kommend zusammengeführt werden und als Bahnüber- oder -unterführung die Vogelsbergbahn niveaufrei kreuzen, so wie dies bereits vor längerer Zeit geplant wurde. Die Finanzierung dafür kann dabei durch das Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) erfolgen.

Die B49 sollte über das Plangebiet (z.B. Teile der Planstraßen A und B) oder über die Rudolf-Diesel-Straße zur Ringauf-/ausfahrt Ursulum führen, so dass der Schleichverkehr im Heyerweg und in der Max-Eyth-Straße reduziert wird. Die Behelfsausfahrt Grünberger Straße kann dann geschlossen werden und die Rödgener Straße zwischen Gießener Ring und Vogelsbergbahn in eine Aliegerstraße zurückgebaut werden. Somit werden auch die notwendigen Fußwege zwischen Marschallstraße und Sophie-Scholl-Schule geschaffen werden, die dann auch so sicher wären, dass Kinder alleine zu Fuß zur Schule gehen könnten. Auch die Ausrückzeiten der Feuerwehr vom Gefahrenabwehrzentrum in alle Richtungen wären deutlich geringer.

4.

4) Breite der Verkehrsflächen

Die Breite der Straßenverkehrsflächen mit 13 oder 17 Metern ist zu gering angelegt und wird nirgends begründet. Die RAST 06 sieht für Gewerbestraßen mit 400 bis 1.000 KFZ/Spitzenstunde eine Mindeststraßenraumbreite von 18,5m vor, wobei diese bereits unterdimensioniert ist, wenn auf der Fahrbahn Schutzstreifen für den Radverkehr angelegt werden sollen und auf den Parkplätzen LKW-Parken zugelassen werden soll (da dann die Parkstände 3,0m breit sein müssten, vgl. Ausführung zu den Industriestraßen in der RAST 06). Insbesondere verweisen wir darauf, dass gemäß Erlass des HMWEVL in Hessen Sicherheitstrennstreifen zwischen parkenden Fahrzeugen und Radfahrer-Schutzstreifen stets zwingend erforderlich sind, um Türunfälle zwischen fließendem Rad- und ruhendem KFZ-Verkehr zu verhindern. Darüber hinaus erscheint die Breite der Kernfahrbahn in der RAST06 mit 4,50m deutlich zu klein. Hier sollten mindestens 5,50m vorgesehen werden, so dass 20,5m Straßenbreite nötig erscheinen.

2

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 " Am alten Flughafen I" Abwägung

der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: VCD

vom: 11.02.2016

Zu 2:

Die Anregungen zum Betrieb der Vogelsbergbahn werden zur Kenntnis genommen, betreffen aber nicht die Ebene der Bauleitplanung, sondern vielmehr entsprechende Fachplanungen und gegebenenfalls erforderliche fachrechtliche Genehmigungsverfahren. Darüber hinaus handelt es sich bei der Errichtung eines Bahnhofpunktes um eine Grundsatzentscheidung, auf die seitens der Stadt Gießen nur begrenzt Einfluss genommen werden kann.

Zu 3:

Den Anregungen zur Umgestaltung und Neuordnung der Bundesstraße B 49 wird, soweit sie den Geltungsbereich und die Ebene der Bauleitplanung betreffen, nicht gefolgt. Eine Führung der örtlichen Stadteinfahrt bzw. des Autobahnzubringers durch das Gewerbegebiet zu Ringanschlussstelle "Ursulum" würde das städtebauliche Gesamtgefüge und Entwicklungskonzept des Depotgeländes erheblich beeinträchtigen. Die grundsätzliche Anregung zur Optimierung des Verkehrsnetzes am östlichen Stadtrand kann im Rahmen der Neuaufstellung des Verkehrsentwicklungsplanes ab 2018 geprüft werden.

Zu 4:

Die Hinweise und Anregungen zur Breite der festgesetzten Straßenverkehrsflächen werden zur Kenntnis genommen, jedoch nicht umgesetzt.

Die dem Bebauungsplan zugrunde liegende Erschließungsplanung ist mit dem Tiefbauamt und den an der Planung beteiligten Stellen abgestimmt und umfasst für alle Verkehrsteilnehmer hinreichend dimensionierte Straßenquerschnitte. Auf Ebene der Bauleitplanung besteht demnach kein weiterer Handlungsbedarf.

Sollern sogar eine Industriestraße geplant ist, wäre eine Mindestbreite von 23,5m nach RAST06 vorzusehen.

Es sollten daher im weiteren Planungsverlauf Regelquerschnitte für alle Straßen festgelegt werden, die den Vorgaben der Straßenbaurichtlinien genügen und danach die Breite der Verkehrsflächen neu festgelegt werden.

5.

5) Radverkehr

Wir begrüßen sehr, dass ein Geh- und Radweg nach Rödgen im Nordosten des Plangebietes vorgesehen ist. Diese Verbindung dient nach unserer Ansicht sowohl, um kurze Wege zwischen Wohn- und Arbeitsplätzen herzustellen, als auch als eine Möglichkeit, um von Rödgen in die östliche Teile Gießens (z.B. zu Schul- und Hochschulstandorten oder Lebensmitteleinzelhandel) zu gelangen, ohne die Landesstraße 3126 befahren zu müssen.

In der Begründung heißt es, dass es entlang der Rödgener Straße einen Geh- und Radweg an der Nordseite geben würde. Dies ist jedoch nicht der Fall. Der dort nur in Teilbereichen vorhandene Gehweg ist nicht für den Radverkehr freigegeben. Für eine Hauptroute des Radverkehrs ist darüber hinaus auch eine gemeinsame Führung mit dem Fußverkehr nicht geeignet – schon gar nicht im Zweirichtungsverkehr innerorts. Insbesondere aufgrund der geplanten vielen stark befahrenen Einmündungen würde der weit abgesetzte Gehweg auch keine sichere Radverkehrsführung darstellen. Es ist daher erforderlich, die Rödgener Straße mit Radfahrstreifen auszustatten, um eine sichere und komfortable Radverkehrsführung zu realisieren.

Die Breite von 17m der Verkehrsfläche der Rödgener Straße ist dabei ungeeignet, um ausreichend dimensionierte Flächen für KFZ-Verkehr, Radverkehr und Fußverkehr aufzunehmen.

Auf der Nordseite der Rudolf-Diesel-Straße sind Flächen für einen Gehweg und ggf. einen Radfahrstreifen vorzusehen, da diese Verbindung schon heute stark durch Fußverkehr genutzt wird und die derzeitige linksseitige Führung des Radverkehrs aufgrund der Unfallgefahren an Einmündungen und Ausfahrten nicht akzeptabel ist.

Es fehlt eine Nord-Süd-Erschließung des Plangebiets für den Rad- und Fußverkehr aus dem Bereich Wieseck/Wieseckau/Struppmühle in das Plangebiet und in das Wohngebiet der Marshallsiedlung. Entsprechende Fuß-/Radwege sind sowohl aus Gründen der Naherholung erforderlich, als auch, um kurze und verkehrssame Wege zwischen dem Wohnstandort Wieseck und dem Arbeitsstandort des Plangebiets zu schaffen. Auch für Schülerradverkehr aus dem Bereich Wieseck zu den Schulstandorten südlich des Plangebiets sind diese Wege erforderlich, da es derzeit keine gesicherten Fuß- und Radverkehrsverbindungen gibt. Auch aus Naturschutzgründen ist es erforderlich, diese Verkehrsströme zu kanalisieren, damit nicht wilde Trampelpfade entstehen. Notfalls käme auch eine Verbindung entlang des Gießener Rings in Frage, wengleich diese Route aufgrund der Lärmproblematik am unattraktivsten ist.

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 " Am alten Flughafen I" Abwägung

der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: VCD

vom: 11.02.2016

Zu 5:

Die Hinweise und Anregungen zu den für den Radverkehr erforderlichen Flächen werden zur Kenntnis genommen und in wesentlichen Teilen umgesetzt.

Wie aus dem Verkehrskonzept in der Planbegründung zu entnehmen ist, werden

- auf der Nordseite der Rödgener Straße zwischen den Knoten Rudolf-Diesel-Straße und Lilienthalstraße ein Zweirichtungs-Rad-/Gehweg in ausreichender Breite angelegt und
- zudem zwischen Rudolf-Diesel-Straße und Zufahrt Sophie-Scholl-Schule auf der Fahrbahn (Richtung Schule) noch ein Angebotsstreifen für den Radverkehr abmarkiert.

Zudem wird gerade entlang der Rudolf-Diesel-Straße eine richtliniengemäße Radverkehrsführung geplant.

Eine Fuß- und Radwegeverbindung zwischen dem Depotgelände und der Haupt-radroute entlang der Wieseck würde durch ein Natura2000-Gebiet verlaufen und ist daher unzulässig.

6.

6) Grünflächen

In den Grünflächen sind offensichtlich teilweise oder überall Verkehrsführungen für den Fuß- und Radverkehr vorgesehen. Da Teile der Stadtverwaltung davon ausgehen, dass Gehwege in Grünflächen aufgrund der Gefahrenabwehrverordnung nicht generell mit dem Rad befahren werden dürfen, sollten bereits im Bebauungsplan Wegebeziehungen, die für den Radverkehr wichtig sind, mit einem Gehrecht und einem Fahrrecht für den Radverkehr ausgewiesen werden. Alternativ käme auch eine Festsetzung als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbindung für den Fuß- und Radverkehr in Frage. Dies betrifft insbesondere die nebenstehende Stelle.



Mit freundlichen Grüßen
Verkehrsclub Deutschland Kreisverband Gießen

Patrik Jacob
Vorstand

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 " Am alten Flughafen I" Abwägung

der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: VCD

vom: 11.02.2016

Zu 6:

Der Anregung zur weitergehenden Sicherung der künftigen Wegeverbindungen innerhalb der geplanten Parkanlage im Bereich des Krebsbaches an der Rödgener Straße wird nicht entsprochen.

Die Zulässigkeit entsprechender Wegeverbindungen ergibt sich bereits durch die im Bebauungsplan enthaltene textliche Festsetzung, sodass diesbezüglich kein weiterer Handlungsbedarf besteht. Darüber hinaus ist die Festlegung und Planung der konkreten Wege Gegenstand der dem Bauleitplanverfahren nachgelagerten Ausführungsplanung. Zur Vermeidung von Vorgaben, die in der späteren Umsetzung etwa aus wasserwirtschaftlichen oder naturschutzfachlichen Gründen nicht die erforderliche Flexibilität aufweisen, werden daher keine weitergehenden zeichnerischen Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen.

Regierungspräsidium Gießen



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Magistrat
der Stadt Gießen
Stadtplanungsamt
Berliner Platz 1

35390 Gießen



Geschäftszeichen: RPGI-31-61a0100/2-2014/30
Dokument Nr.: 2017/94158

Bearbeiter/in: Karin Wagner
Telefon: +49 641 303-2353
Telefax: +49 641 303-2197
E-Mail: Karin.Wagner@rpgi.hessen.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum 29. März 2017

Bauleitplanung der Stadt Gießen;

hier: Bebauungsplan Nr. GI 03/09 „Am alten Flughafen I“ in Gießen

Stellungnahme im Verfahren nach § 4 (2) BauGB

Ihr Schreiben vom 21.02.2017, hier eingegangen am 24.02.2017, Az.: -61-/pa

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenen Belange nehme ich zur o.g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

1.

Obere Landesplanungsbehörde

(Bearbeiter: Frau te Molder, Dez. 31, Tel.: 0641/303-2410,
Herr Metzger, Dez. 31, Tel.: 0641/303-2420)

Aus Sicht der Regional- und Landesplanung nehme ich zu der Planung wie folgt Stellung:

Der Regionalplan Mittelhessen 2010, RPM 2010, legt das Gelände im Süden als Vorranggebiet Siedlung Bestand und daran anschließend als Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Bestand fest. Zudem sind die Flächen teilweise als Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen gekennzeichnet. Der Bereich ist im RPM 2010 außerdem als Standort für ein „Regionales Logistikzentrum – Bestand“, Plansatz 7.1.7-6 (Z) (K), festgelegt.

Entsprechend dem regionalplanerischen Ziel „Regionales Logistikzentrum – Bestand“ sind die dortigen Gleisanschlüsse an Logistikzentren zu erhalten bzw. bedarfsorientiert auszubauen oder anzulegen. Damit soll die Vernetzung verschiedener Verkehrssysteme gewährleistet und der Zugang zu leistungsfähigen, schnellen Güterzügen ermöglicht werden. Die in dem Übersichtsplan zur Plankarte des Bebauungsplans innerhalb des Geländes des ehemaligen US Depots dargestellten

Hausanschrift:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 15:30 Uhr
Freitag 08:30 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Fristenbriefkasten:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7



BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 " Am alten Flughafen I" Abwägung

der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Regierungspräsidium Gießen

vom: 29.03.2017

Zu 1:

Die Hinweise zur erforderlichen Beachtung der raumordnerischen Zielvorgabe 7.1.7-6 des Regionalplanes Mittelhessen 2010 und der Festlegung des Plangebietes als „Regionales Logistikzentrum Bestand“ werden zur Kenntnis genommen. Die im Norden des Plangebietes vorgesehene Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Bezeichnung M3 wird teilweise zurückgenommen, sodass die Festsetzungen einem künftigen Bahnanschluss in diesem Bereich planungsrechtlich nicht entgegenstehen.

Mit der Oberen Landesplanungsbehörde wurde sich darauf verständigt, dass die gemäß §1 Abs.4 BauGB erforderliche Anpassung der Bauleitplanung an diese regionalplanerische Zielvorgabe mit der Übernahme des Gleisanschlusses in die Darstellungen in der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes, sowie durch Vermeidung entgegenstehender Planfestsetzungen, ausreichend umgesetzt wird.

Gleisanlagen werden im Geltungsbereich des Bebauungsplans nur unzureichend dargestellt bzw. sind lt. Luftbild infolge Überbauungen nicht mehr vorhanden. Lediglich im Südosten zwischen der Fläche M5 und dem Streckenverlauf der Vogelsbergbahn findet eine Sicherung und Festsetzung als „Bahnanlagen“ statt.

Nicht festgesetzt und damit planungsrechtlich nicht gesichert, ist die in der 19. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellte Schienenstrecke, die den Anschluss des im Norden außerhalb des Geltungsbereichs liegenden Hallenkomplexes an die Strecke der Vogelsbergbahn gewährleisten soll. Der Streckenverlauf schneidet ausweislich der vom Stadtplanungsamt der Universitätsstadt Gießen mit Mail vom 28.03.2017 übersandten Detailkarte die im Nordosten des Geltungsbereichs festgesetzte Ausgleichsfläche M3 auf einer Länge von ca. 30 m.

Eine Beachtung des regionalplanerischen Ziels 7.1.7-6 des RPM 2010 ist nur dann gegeben, wenn der Trassenverlauf innerhalb der Fläche M3 als „Bahnanlage“ festgesetzt wird. Weiterhin wird angeregt, den sonstigen Trassenverlauf analog zu den Darstellungen in der 19. Änderung des Flächennutzungsplans zumindest nachrichtlich in die Karte zum Bebauungsplan GI 03/09 aufzunehmen und die Begründung entsprechend anzupassen.

Zusammenfassend ist die Planung nur dann an die Ziele der Raumordnung angepasst, wenn durch eine entsprechende Festsetzung als „Bahnanlage“ die Anbindung der in der 19. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellten Bahnanlagen an die Trasse der Vogelsbergbahn gesichert ist.

2.

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

(Bearbeiterin: Frau Zalzadeh, Dez. 41.1, Tel.: 0641/303-4147)

Das Plangebiet liegt teilweise in der Zone IIIB des Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen an der B49 der Stadtwerke Gießen. Die entsprechenden Verbote der Schutzgebietsverordnung des Regierungspräsidiums Gießen vom 16.05.1990 (St.Anz. 26/90, S. 1249) sind zu beachten.

3.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

(Bearbeiter: Frau Keuser, Dez. 41.2, Tel.: 0641/303-4179,
Herr Koch, Dez. 41.2, Tel.: 0641/303-4173)

Die Planung tangiert kein Überschwemmungsgebiet, so dass eine Genehmigung nach § 78 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch meine Behörde nicht erforderlich ist.

Die geplante naturnahe Umgestaltung des Krebsbaches (Maßnahme M 1) unterliegt der Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Gießen.

Sonstige gewässerbezogene Belange (z. B. Kreuzungsbauwerke) werden ebenfalls von der zuständigen Unteren Wasserbehörde bewertet.

4.

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz

(Bearbeiter: Herr Fensch, Dez. 41.4, Tel.: 0641/303-4274)

Nachsorgender Bodenschutz:

Wie bereits im Umweltbericht zum Bebauungsplan umfangreich erläutert, befindet sich der Planungsraum auf dem Areal des **Altstandorts „ehem. US-Depot“**, der

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: **Bebauungsplan GI 03/09 " Am alten Flughafen I" Abwägung**

der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Regierungspräsidium Gießen

vom: 29.03.2017

Zu 2:

Die Hinweise auf die teilräumliche Lage des Plangebietes innerhalb der Wasserschutzgebietszone IIIB sowie auf die entsprechende Schutzgebietsverordnung werden zur Kenntnis genommen.

Da bereits entsprechende Hinweise in die Planunterlagen zum Bebauungsplan aufgenommen wurden, besteht auf Ebene der Bauleitplanung kein weiterer Handlungsbedarf.

Zu 3:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu 4:

Die Hinweise zur Lage des Plangebietes im Bereich eines Altstandortes mit der Erfassung als Altlastenverdachtsfläche und auf die Beteiligung des Dezernates 41.4 bei Bauantragsverfahren sowie auf die Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen werden in den Hinweisen und Kennzeichnungen bzw. in der Planbegründung übernommen.

Da bereits entsprechende Hinweise zur Lage des Plangebietes im Bereich eines Altstandortes in die Planunterlagen zum Bebauungsplan aufgenommen wurden, besteht auf Ebene der Bauleitplanung kein weiterer Handlungsbedarf. Der Umweltbericht wird um weitergehende Aussagen zum vorsorgenden Bodenschutz redaktionell ergänzt.

mit der Nummer 531.005.030-001.006 in der Altflächendatei des Landes Hessen (AFD) als „**altlastverdächtige Fläche**“ erfasst ist.

Zu dem Altstandort liegen – wie auch im v.g. Umweltbericht skizziert - **diverse Untersuchungen** vor, so dass in diesem Stadium der Planungen nur der generelle Hinweis erfolgt, dass wir bei künftigen Bauantragsverfahren auf diesem Areal – wie bisher auch – anzuhören sind, um dort dann bzgl. der **konkreten Nutzungsplanungen** eine mögliche Nutzungsgefährdung bewerten zu können.

Im Zuge von Bauantragsverfahren sollte daher die Bezifferung der Altareale mit Kontaminationsverdachtsflächen (KVF) aus der ehem. Nutzung gewählt werden, um eine bessere Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.

Vorsorgender Bodenschutz:

Für die Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen wurde vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Februar 2011 eine Arbeitshilfe „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ erstellt, veröffentlicht und allen hessischen Städten und Gemeinden zur Anwendung empfohlen. Ich bitte, diesen Punkt mit den daraus resultierenden Maßnahmen künftig gesondert aufzuführen.

Grundsätzliche Ziele sind u.a.:

- Sparsamer und schonender Umgang mit Boden (Standortalternativen)
- Bodenbetrachtung an Hand natürlicher Bodenfunktionen, Archivfunktion, Empfindlichkeit, Vorbelastung, Nutzungshistorie
- Betrachtung des Erosionsgefährdungspotentials (Umfeld berücksichtigen)
- Beschränkung der Bodeneingriffe auf das notwendige Maß
- Vermeidung von Bodenverdichtungen und anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur

Bei größeren Baumaßnahmen empfehle ich daher, eine bodenkundliche Baubegleitung durchzuführen, um einen ausreichenden Bodenschutz zu gewährleisten.

5.

Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen (Bearbeiterin: Frau Hoffmann, Dez. 42.2, Tel.: 0641/303-4356)

Nach meiner Aktenlage ist keine Deponie als Abfallentsorgungsanlage im Sinne des § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG - betroffen.

Im nordöstlichen Plangebiet befindet sich eine Abfallentsorgungsanlage (im Sinne des § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG), das Holzheizwerk der SWG in Gießen. In diesem Plangebiet sind gemäß Bebauungsplan Nr. GI 03/09 „Am alten Flughafen I“ weitere Abfallentsorgungsanlagen der SWG, u.a. ein Biobrennstoffhof sowie eine Bioabfallvergärungsanlage, geplant.

Aus abfallbehördlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das bauleitplanerische Vorhaben.

Bei Abriss- und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt, Stand: 10.12.2015) der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten (www.rp-giessen.hessen.de, *Umwelt & Natur, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Baustellenabfälle*).

Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfalleinstufung, Beprobung, Trennung und Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen (z.B. Bauschutt und Bodenaushubmaterial sowie gefährliche Bauabfälle, wie z.B. Asbestzementplatten).

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: **Bebauungsplan GI 03/09 " Am alten Flughafen I" Abwägung**

der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Regierungspräsidium Gießen

vom: 29.03.2017

Zu 5: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Bauherrschaft wird entsprechend informiert.

6. Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen
(Bearbeiter: Herr Becker, Dez. 42.2, Tel.: 0641/303-4364)

Nach Durchsicht der Planunterlagen ist aus Immissionsschutzrechtlicher Sicht bezüglich der Nutzung geruchsintensiver Anlagen auf der nordöstlichen Fläche des Bebauungsplans auf folgendes hinzuweisen:

Grundsätzlich ist die Nutzung des o.g. Gebietes durch geruchsemitternde Anlagen als kritisch zu sehen. Die vorliegende Immissionsprognose Geruch für die geplante Bioabfallvergärungsanlage trifft keine Aussagen zur bereits vorhandenen Belastung, welche am Standort u.a. durch gelagerte Holzhackschnitzel hervorgerufen wird. Auch werden eventuell entstehende Kaltabflüsse, die zur Erhöhung der Geruchsjahresstunden an den potentiellen Immissionsorten führen können, nicht berücksichtigt. Auch teile ich nicht die Einschätzung des Gutachters über die niedrig angesetzte Schutzwürdigkeit der Flüchtlingsunterkünfte. Die Praxis hat auch gezeigt, dass ein Biofilter als Quelle nicht zu vernachlässigen ist.

Um festzustellen, ob und inwieweit geruchsintensive Anlagen am Standort genehmigungsfähig sind, ist eine Erhebung der vorhandenen Geruchsbelastung vorzunehmen. Aufgrund der potentiell hohen Emittierung von Geruch durch die Bioabfallvergärungsanlage muss mit der Überschreitung der zulässigen Geruchsjahresstunden an den angrenzenden schutzbedürftigen Gebieten gerechnet werden.

7. Immissionsschutz I
(Bearbeiterin: Frau Mandler-Akram, Dez. 43.1, Tel.: 0641/303-4425)

Die Rödgener Straße stellt eine stark befahrene Straße der Stadt Gießen dar. Daher ist mit Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm zu rechnen. Entlang der Rödgener Straße sind im vorliegenden Bauleitplanverfahren mehrere Mischgebiete geplant. Das Immissionsgutachten zeigt, dass an allen berechneten Immissionspunkten die Richtwerte der DIN 18005 überschritten werden.

Werden die Grenzwerte der 16. BImSchV überschritten, so kann das Vorliegen schädlicher Umwelteinwirkungen nicht ausgeschlossen werden. Dies ist an 17 Immissionspunkten der Fall. An diesen Immissionspunkten werden außerdem die Auslösewerte für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen überschritten. Bei einer Wohnbebauung in diesen Bereichen würden neue Lärmkonfliktpunkte entstehen.

Im vorliegenden Immissionsgutachten wurden keine aktiven Lärmschutzmaßnahmen berechnet und beurteilt. Aktivem Lärmschutz ist zur Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse immer der Vorrang vor passiven Lärmschutzmaßnahmen zu geben. Im vorliegenden Fall ist im Plangebiet zur Rödgener Straße hin genügend Platz für die Errichtung von Lärmschutzwänden oder anderen Anlagen zum Schutz vor schädlichen Lärmeinwirkungen vorhanden. Entlang der Straße im Plangebiet (Immissionspunkte 5, 13, 14, 15, 21, 22 und 23) könnte durch Anordnung der Nutzung (nicht störendes Gewerbe) zur Straße hin oder Orientierung der schützenswerten Räume im Gebäude zur straßenabgewandten Seite hin Schutz vor Straßenverkehrslärm gewährleistet werden.

8. Immissionsschutz II
(Bearbeiter: Herr Rupp, Dez. 43.2, Tel.: 0641/303-4374)

Nach Durchsicht der Planunterlagen zum Entwurf des o.g. Bebauungsplans wird auf folgendes hingewiesen:

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN
hier: Bebauungsplan GI 03/09 " Am alten Flughafen I" Abwägung

der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Regierungspräsidium Gießen

vom: 29.03.2017

Zu 6:

Die Hinweise zum Geruchsgutachten werden zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird im Zuge der Erstellung eines weiteren Geruchsgutachtens entsprochen.

Laut Auskunft des Gutachter-Büros uppenkamp-Partner GmbH vom 14.11.17 kann eine Verträglichkeit an den Immissionsorten und bezüglich der Kaltluftabflussbahn nachgewiesen werden, wenn bau- und betriebstechnische Auflagen erfüllt werden.

Zu 7:

Die Hinweise zur Verkehrslärmbelastung und zu den Vorgaben der einschlägigen lärmtechnischen Regelwerke werden zur Kenntnis genommen, den Anregungen zur Konfliktbewältigung durch Lärmschutzwände oder -wälle entlang der Rödgener Straße wird jedoch nicht entsprochen.

Die Prognoseberechnungen des zu erwartenden Verkehrsaufkommens führen an den Baugrenzen des Mischgebietes bzw. den hier im Bestand vorhandenen Gebäuden zur Tag- und Nachtzeit teilweise zu Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV von 64/54 dB(A) für Mischgebiet. Die höchsten Werte der Beurteilungspegel ergeben sich im Bereich der Rödgener Straße und hier insbesondere an den mit Lichtsignalanlagen versehenen Einmündungen. Im Bereich der neuen Wohnbebauung im Mischgebiet betreffen die Überschreitungen der Grenzwerte den Bereich im Norden entlang der Planstraße. In diesem Bereich (Immissionspunkt 5) ergibt sich nach DIN 4109 der Lärmpegelbereich IV. In allen übrigen Bereichen der Wohnbebauung (Immissionspunkte 1, 2, 4, 5) ergibt sich höchstens der Lärmpegelbereich III. Für das an der Einmündung der Planstraße C in die Rödgener Straße geplante neue Bürogebäude (Immissionspunkt 3) ergibt sich auf den der Kreuzung zugewandten Gebäudeseiten der Lärmpegelbereich V. Der Lärmpegelbereich V ergibt sich auch an der Baugrenze im Bereich der Einmündung der Rudolf-Diesel-Straße in die Rödgener Straße (Immissionspunkt 7). Hinsichtlich der Verkehrslärmbelastungen entlang der Rödgener Straße werden seitens der Stadt Gießen aktive Lärmschutzmaßnahmen aus städtebaulichen

Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen
(Bearbeiter: Herr Becker, Dez. 42.2, Tel.: 0641/303-4364)

Nach Durchsicht der Planunterlagen ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bezüglich der Nutzung geruchsintensiver Anlagen auf der nordöstlichen Fläche des Bebauungsplans auf folgendes hinzuweisen:

Grundsätzlich ist die Nutzung des o.g. Gebietes durch geruchsemitternde Anlagen als kritisch zu sehen. Die vorliegende Immissionsprognose Geruch für die geplante Bioabfallvergärungsanlage trifft keine Aussagen zur bereits vorhandenen Belastung, welche am Standort u.a. durch gelagerte Holzhackschnitzel hervorgerufen wird. Auch werden eventuell entstehende Kaltabflüsse, die zur Erhöhung der Geruchsjahresstunden an den potentiellen Immissionsorten führen können, nicht berücksichtigt. Auch teile ich nicht die Einschätzung des Gutachters über die niedrig angesetzte Schutzwürdigkeit der Flüchtlingsunterkünfte. Die Praxis hat auch gezeigt, dass ein Biofilter als Quelle nicht zu vernachlässigen ist.

Um festzustellen, ob und inwieweit geruchsintensive Anlagen am Standort genehmigungsfähig sind, ist eine Erhebung der vorhandenen Geruchsbelastung vorzunehmen. Aufgrund der potentiell hohen Emission von Geruch durch die Bioabfallvergärungsanlage muss mit der Überschreitung der zulässigen Geruchsjahresstunden an den angrenzenden schutzbedürftigen Gebieten gerechnet werden.

7.

Immissionsschutz I
(Bearbeiterin: Frau Mandler-Akram, Dez. 43.1, Tel.: 0641/303-4425)

Die Rödgener Straße stellt eine stark befahrene Straße der Stadt Gießen dar. Daher ist mit Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm zu rechnen. Entlang der Rödgener Straße sind im vorliegenden Bauleitplanverfahren mehrere Mischgebiete geplant. Das Immissionsgutachten zeigt, dass an allen berechneten Immissionspunkten die Richtwerte der DIN 18005 überschritten werden.

Werden die Grenzwerte der 16. BImSchV überschritten, so kann das Vorliegen schädlicher Umwelteinwirkungen nicht ausgeschlossen werden. Dies ist an 17 Immissionspunkten der Fall. An diesen Immissionspunkten werden außerdem die Auslöswerte für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen überschritten. Bei einer Wohnbebauung in diesen Bereichen würden neue Lärmkonfliktpunkte entstehen.

Im vorliegenden Immissionsgutachten wurden keine aktiven Lärmschutzmaßnahmen berechnet und beurteilt. Aktivem Lärmschutz ist zur Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse immer der Vorrang vor passiven Lärmschutzmaßnahmen zu geben. Im vorliegenden Fall ist im Plangebiet zur Rödgener Straße hin genügend Platz für die Errichtung von Lärmschutzwänden oder anderen Anlagen zum Schutz vor schädlichen Lärmeinwirkungen vorhanden. Entlang der Straße im Plangebiet (Immissionspunkte 5, 13, 14, 15, 21, 22 und 23) könnte durch Anordnung der Nutzung (nicht störendes Gewerbe) zur Straße hin oder Orientierung der schützenswerten Räume im Gebäude zur straßenabgewandten Seite hin Schutz vor Straßenverkehrslärm gewährleistet werden.

8.

Immissionsschutz II
(Bearbeiter: Herr Rupp, Dez. 43.2, Tel.: 0641/303-4374)

Nach Durchsicht der Planunterlagen zum Entwurf des o.g. Bebauungsplans wird auf folgendes hingewiesen:

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 " Am alten Flughafen I" Abwägung

der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Regierungspräsidium Gießen

vom: 29.03.2017

noch zu 7:

Gründen nicht als geeignete Maßnahme zum Schutz vor Verkehrslärmbelastungen angesehen. Aktive Schallschutzmaßnahmen scheiden wegen der geplanten Höhe der Gebäude sowie aus städtebaulichen Gründen aufgrund der Trennungswirkung von der Rödgener Straße aus. Das Ziel der Reintegration des Plangebietes in das Stadtgefüge mit offenen Sichtbeziehungen in das baumbestandene, parkartige Quartier entlang der Rödgener Straße, veranlasst die Stadt Gießen passive Lärmschutzmaßnahmen zur Konfliktbewältigung vorzusehen, die im Bebauungsplan unter E 1.1. der Hinweise zum passiven Schallschutz enthalten sind. Eine Lärmschutzwand würde den Charakter der Straße von einer angebauten Stadtstraße zu einem reinen Verkehrsweg negativ verändern. Das Ziel auf der Rödgener Straße eine Reduzierung der bisher zulässigen Fahrgeschwindigkeit (70 km/h) und damit auch eine Verkehrslärminderung zu erreichen, wird durch Lärmschutzwände zusätzlich erschwert.

Zu 8:

Die Hinweise zum Schallimmissionsgutachten und zur immissionsschutzrechtlichen Bewertung der Geräuschentwicklungen aus dem gewerblichen Anlagenlärm anhand der Vorgaben der einschlägigen lärmtechnischen Regelwerke werden zur Kenntnis genommen, der Anregung insbesondere zur Festsetzung einer Emissionskontingentierung im Gewerbegebiet "Am Alten Flughafen I" wird mangels gutachterlichem und städtebaulichem Erfordernis abgesehen. Für den Bebauungsplan zum AAFES-Gelände wird derzeit geprüft, ob und in welcher Form eine Emissionskontingentierung erforderlich wird.

Entgegen der vorgebrachten Hinweise wurde das nördlich des Plangebietes zu erwartende Industriegebiet in der Berechnung bereits berücksichtigt. Dies wird unter Punkt 5.1 des Gutachtens sowie in den entsprechenden Lärmkarten und den Tabellen des Berechnungsanhangs ersichtlich.

Nach den vorgebrachten Hinweisen wären für alle Industrie- und Gewerbegebietsflächen zur Tag- und Nachtzeit jeweils gleich hohe Werte entsprechend der

8.

Das den Planunterlagen beigelegte Schallimmissionsgutachten ist in Teilbereichen unvollständig sowie insgesamt fehlerhaft und muss für eine immissionschutzrechtliche Beurteilung zwingend angepasst werden!

Begründung:

1. Nördlich des Plangebiets soll ein Industriegebiet mit uneingeschränkter Nutzung für 3-Schicht-Betriebe vorbereitet werden. Die hieraus zu erwartenden Immissionen sind ebenfalls wie die bereits im Umfeld des Plangebiets vorhandenen gewerblichen Nutzungen in der Schallimmissionsprognose zu berücksichtigen. Unter Ziffer 5.1 des Gutachtens wird beschrieben, dass für die flächenbezogenen Schalleistungspegel die Angaben aus der DIN 18005 verwendet wurden. Gemäß Nr. 4.5.2 der DIN 18005 sind für unbebaute Industriegebietsflächen flächenbezogene Schalleistungspegel von 65 dB(A)/m² - tags und nachts - anzusetzen. Für unbebaute Gewerbegebietsflächen ist von einem flächenbezogenen Schalleistungspegel von 60 dB(A)/m² auszugehen, ebenfalls tags und nachts. In der vorliegenden Berechnung wurden jedoch in der Nachtzeit jeweils um 15 dB reduzierte Pegelwerte angesetzt, was nicht den Vorgaben der Norm entspricht und einen erheblichen Einfluss auf das Gesamtergebnis haben kann.

2. Der Nachweis, dass eine **Emissionskontingentierung** für das Plangebiet nicht erforderlich ist, wurde nicht vollständig zu Ende geführt.

Im Plangebiet sind bereits gewerbliche Nutzungen vorhanden. Das Vorgehen in der vorliegenden Immissionsprognose richtet sich nach dem Verfahren der DIN 45691 (Geräuschkontingentierung), welches jedoch nicht vollumfänglich angewendet wird.

Beschreibung des Verfahrens nach DIN 45691 (insb. an den Gutachter gerichtet):

- a) Nach der Norm i. V. m. Nr. 4.5.1 der DIN 18005 ist bei bestehenden Betrieben von tatsächlichen Messwerten bzw. Prognoserechnungen auszugehen (im Plangebiet zunächst o.k., außerhalb des Plangebiets wird beim Bestand vorliegend von flächenbezogenen Schalleistungspegeln ausgegangen, die zudem in der Nachtzeit normgemäß zu niedrig sind). Die Abweichung betrifft wie zuvor beschrieben insb. die Ermittlung der Vorbelastung, wobei vorliegend nicht von der tatsächlichen Nutzungen ausgegangen wird, sondern eben „nur“ von einer planerischen Annahme üblicher, flächenbezogener Schalleistungspegel.
- b) In einem zweiten Schritt wird nun die bereits bestehende Bebauung im Plangebiet „ausgeblendet“ und es werden sodann sämtliche Gewerbe- und Industriegebietsflächen mit den flächenbezogenen Schalleistungspegeln nach Nr. 4.5.2 der DIN 18005 belegt (bis auf die Belegung mit deutlich zu niedrigen Emissionsansätze zur Nachtzeit soweit o.k.). Anhand dieser planerisch angenommenen Immissionsbelastung wird nun unter Berücksichtigung der Vorbelastung (Nr. 3.4 DIN 45691) geschaut, ob eine Emissionskontingentierung erforderlich wird. Vorliegend werden die Immissionen aus der „planerischen Annahme“ (gesamtes Plangebiet ohne Bebauung) und die tatsächlichen Immissionen der im Plangebiet bestehenden Betriebe jeweils ausschließlich **separat** mit den Immissionswerten verglichen. Hieraus wurde geschlossen, dass eine Kontingentierung nicht erforderlich ist. Das Verfahren der DIN 45691 beinhaltet jedoch noch den Nachweis, der von bestehenden Betrieben zu erbringen ist, wenn zuvor bei einer Summenbetrachtungen von Emissionskontingenten bzw. flächenbezogenen Schalleistungspegeln ausgegangen wurde.

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 " Am alten Flughafen I" Abwägung

der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Regierungspräsidium Gießen

vom: 29.03.2017

noch zu 8:

DIN 18005 anzusetzen. Wenn diese Werte zur Tag- und Nachtzeit als Grundlage der Berechnung herangezogen werden, ergibt sich im vorliegenden Fall zwangsläufig ein Abstand vom Rand des Industriegebietes mit einer Fläche von rund 220.000 qm zum nächstliegenden Rand eines Gewerbegebietes mit möglicher privilegierter Wohnnutzung von über 400 m und zum Rand eines Mischgebietes von über 700 m. Sowohl in Gewerbegebieten, wie auch in Mischgebieten mit entsprechender schutzwürdiger Nutzung zur Nachtzeit (Wohnen) gelten gemäß TA Lärm nachts um 15 dB niedrigere Immissionsrichtwerte als Tags. Daraus ergibt sich, dass beim direkten Aneinandergrenzen zweier Gebietskategorien, Industriegebiet an Gewerbegebiet sowie Gewerbegebiet an Mischgebiet, die Emissionskontingente zur Nachtzeit entsprechend niedriger liegen müssen. Anderenfalls wären zwischen den Gebieten jeweils größere Abstände ohne Nutzung zwingend erforderlich (siehe Tabelle 2 der DIN 18005). Dies widerspricht den tatsächlichen Gegebenheiten des Plangebietes. Daher wurden in der Berechnung zum Gutachten immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel (Emissionskontingente) angesetzt, die genau die jeweils angrenzenden Gebietsausweisungen berücksichtigen.

Im Gutachten wurde die Vorbelastung aus den das Plangebiet umgebenden gewerblichen Nutzungen mittels flächenbezogener Schalleistungspegel betrachtet. Diese Werte entsprechen einer intensiven Nutzung der Gebiete, dies ergibt sich auch aus den zitierten Angaben der DIN 18005. Eine Kontingentierung eines Plangebietes ist grundsätzlich immer dann sinnvoll, wenn aufgrund der umgebenden schutzwürdigen Nutzungen von den für eine intensive Nutzung nach unten abweichende Kontingente erforderlich werden. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Der Aufwand der Betrachtung der tatsächlichen Betriebsgeräusche jedes einzelnen der in diesen das Plangebiet umgebenden gewerblich genutzten Gebieten ansässigen Betriebe steht in keinem Verhältnis zum erzielbaren Ergebnis. In der Umgebung aller dieser Gebiete befinden sich schutzwürdige

8. Das den Planunterlagen beigegefügte Schallimmissionsgutachten ist in Teilbereichen unvollständig sowie insgesamt fehlerhaft und muss für eine immissionschutzrechtliche Beurteilung zwingend angepasst werden!

Begründung:

1. Nördlich des Plangebiets soll ein Industriegebiet mit uneingeschränkter Nutzung für 3-Schicht-Betriebe vorbereitet werden. Die hieraus zu erwartenden Immissionen sind ebenfalls wie die bereits im Umfeld des Plangebiets vorhandenen gewerblichen Nutzungen in der Schallimmissionsprognose zu berücksichtigen. Unter Ziffer 5.1 des Gutachtens wird beschrieben, dass für die flächenbezogenen Schalleistungspegel die Angaben aus der DIN 18005 verwendet wurden. Gemäß Nr. 4.5.2 der DIN 18005 sind für unbebaute Industriegebietsflächen flächenbezogene Schalleistungspegel von 65 dB(A)/m² - **tags und nachts** - anzusetzen. Für unbebaute Gewerbegebietsflächen ist von einem flächenbezogenen Schalleistungspegel von 60 dB(A)/m² auszugehen, ebenfalls tags und nachts. In der vorliegenden Berechnung wurden jedoch in der Nachtzeit jeweils um 15 dB reduzierte Pegelwerte angesetzt, was nicht den Vorgaben der Norm entspricht und einen erheblichen Einfluss auf das Gesamtergebnis haben kann.

2. Der Nachweis, dass eine **Emissionskontingentierung** für das Plangebiet nicht erforderlich ist, wurde nicht vollständig zu Ende geführt.

Im Plangebiet sind bereits gewerbliche Nutzungen vorhanden. Das Vorgehen in der vorliegenden Immissionsprognose richtet sich nach dem Verfahren der DIN 45691 (Geräuschkontingentierung), welches jedoch nicht vollumfänglich angewendet wird.

Beschreibung des Verfahrens nach DIN 45691 (insb. an den Gutachter gerichtet):

- a) Nach der Norm i. V. m. Nr. 4.5.1 der DIN 18005 ist bei bestehenden Betrieben von tatsächlichen Messwerten bzw. Prognoserechnungen auszugehen (im Plangebiet zunächst o.k., außerhalb des Plangebiets wird beim Bestand vorliegend von flächenbezogenen Schalleistungspegeln ausgegangen, die zudem in der Nachtzeit normgemäß zu niedrig sind). Die Abweichung betrifft wie zuvor beschrieben insb. die Ermittlung der Vorbelastung, wobei vorliegend nicht von der tatsächlichen Nutzungen ausgegangen wird, sondern eben „nur“ von einer planerischen Annahme üblicher, flächenbezogener Schalleistungspegel.
- b) In einem zweiten Schritt wird nun die bereits bestehende Bebauung im Plangebiet „ausgeblendet“ und es werden sodann sämtliche Gewerbe- und Industriegebietsflächen mit den flächenbezogenen Schalleistungspegeln nach Nr. 4.5.2 der DIN 18005 belegt (bis auf die Belegung mit deutlich zu niedrigen Emissionsansätze zur Nachtzeit soweit o.k.). Anhand dieser planerisch angenommenen Immissionsbelastung wird nun unter Berücksichtigung der Vorbelastung (Nr. 3.4 DIN 45691) geschaut, ob eine Emissionskontingentierung erforderlich wird. Vorliegend werden die Immissionen aus der „planerischen Annahme“ (gesamtes Plangebiet ohne Bebauung) und die tatsächlichen Immissionen der im Plangebiet bestehenden Betriebe jeweils ausschließlich **separat** mit den Immissionswerten verglichen. Hieraus wurde geschlossen, dass eine Kontingentierung nicht erforderlich ist. Das Verfahren der DIN 45691 beinhaltet jedoch noch den Nachweis, der von bestehenden Betrieben zu erbringen ist, wenn zuvor bei einer Summenbetrachtungen von Emissionskontingenten bzw. flächenbezogenen Schalleistungspegeln ausgegangen wurde.

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 " Am alten Flughafen I" Abwägung

der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Regierungspräsidium Gießen

vom: 29.03.2017

noch zu 8:

Wohnnutzungen, die die Emissionen insbesondere zur Nachtzeit ohnehin begrenzen.

Punkt 5 der DIN 45691 behandelt das im baurechtlichen oder immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren anzuwendende Verfahren zur Bestimmung der einzuhaltenden Teilimmissionsrichtwerte, wenn für ein Betriebsgrundstück Emissionskontingente im Bebauungsplan festgelegt sind. Für die Bauleitplanung ist dieses Verfahren zunächst nicht anzuwenden, wengleich dies grundsätzlich möglich wäre. Im vorliegenden Fall der bereits im Plangebiet ansässigen Betriebe werden die Immissionsrichtwerte im Bereich aller innerhalb und außerhalb des Plangebietes vorhandenen schutzwürdigen Nutzungen (Wohnen und Büro) durch alle diese Nutzungen zusammen deutlich unterschritten (siehe Tabelle 9 des Gutachtens). Dies betrifft insbesondere auch die direkte Umgebung des Geländes der Stadtwerke im Nordosten sowie das Gelände der Firma Tucker für den geplanten Dreischichtbetrieb. Auch hieraus ergibt sich, dass eine Kontingentierung im Plangebiet nicht erforderlich ist.

Die Berechnung der gewerblichen Geräuschemissionen wurde für das 1. Obergeschoss vorgenommen. Dies sind insbesondere für die schutzwürdigen Nutzungen innerhalb des Plangebietes die maßgeblichen Immissionsorte bezüglich der jeweils direkt benachbarten gewerblichen Nutzung. In Höhe des Erdgeschosses sind i.d.R. Abschirmung durch Gebäude auf den jeweiligen Betriebsgeländen wirksamer; in den 2. Obergeschossen bzw. Dachgeschossen ergeben sich durch den vergrößerten Abstand zu den nächstgelegenen Geräusquellen wiederum Pegelminderungen. Eine zwingende Festlegung der DIN 18005 hinsichtlich der Höhe der Immissionsorte ist nicht erforderlich; Nr. 3 der DIN 18005 erklärt mithin lediglich die in der Norm verwendeten Begriffe.

- c) Nach Nr. 5 der DIN 45691 muss für jeden bestehenden Betrieb schlussendlich geprüft werden, ob die planerisch zugrunde gelegte Berechnung mit flächenbezogenen Schalleistungspegeln durch die tatsächliche Ausgestaltung weiterhin zur Einhaltung der Immissionswerte führt (**Dieser Schritt wurde vorliegend nicht durchgeführt**). Falls im Zuge dessen (Prüfung der unter Ziffer 5 genannten Bedingung) Abweichungen festgestellt werden, müsste das Gebiet einer Kontingentierung unterzogen werden, um die ggf. festgestellten Abweichungen innerhalb des Plangebiets planerisch untereinander auszugleichen, sofern eine Relevanz für bestimmte Immissionsorte gesehen wird, wovon vorliegend ausgegangen wird.
3. Die Berechnungen der gewerblichen Immissionen wurden nur für das Obergeschoss (vermutlich 1. OG, Immissionsorte 12, 13 und 14 wohl 2. OG) durchgeführt. Nach Nr. 3 der DIN 18005 sind die Berechnungen bei vorhandener oder geplanter Bebauung auf die **höchste Geschossebene** auszudehnen. Es geht nicht klar hervor, ob jeweils die Geschossebene betrachtet wurde, welche am stärksten belastet wird und somit maßgeblich ist.

9.

Anregung (bezüglich der Verkehrsbelastung entlang der Planstraße A):

Der aus dem Geltungsbereich zunächst herausgenommene Bereich der geplanten Wohnbebauung wird aus immissionschutzrechtlicher Sicht kritisch gesehen. U.a. entlang der gesamten nördlichen Gebietsgrenze werden die Orientierungswerte des Beiblatt 1 zur DIN 18005 für *Mischgebiete* aufgrund der Verkehrsimmissionen sowohl tags und nachts überschritten. Zum Teil werden dort sogar die höheren Grenzwerte der 16. BImSchV überschritten. Da in diesem Bereich vorwiegend Wohnbebauung geplant ist, sollte die Möglichkeit aktiver Schallschutzmaßnahmen umfassend geprüft werden. Gleiches gilt für schutzbedürftige Nutzungen südlich der Planstraße A im östlichen Verlauf. Die Orientierungswerte für ein *Allgemeines Wohngebiet* sind bei Weitem überschritten.

10.

Hinweise:

Verkehrsbelastung:

S. auch Stellungnahme Dez. 43.1 sowie Nr. 7.3 bis Nr. 9 inkl. Abb. 7 des Gutachtens.

Vorbeugende Klarstellung:

Die zuletzt in ähnlichen Verfahren vorgebrachte Annahme, dass bei einer Belegung der Grundstücke von bestehenden Gewerbebetrieben mit flächenbezogenen Schalleistungspegeln (wie es für den unkonkreten Planungsfall vorgesehen ist) von einer Maximalbetrachtung (= worst-case) ausgegangen wird, ist nicht zutreffend. Je nach Art und Lage der Emissionsquellen sowie der tatsächlichen Bebauung kann sich in der Realität u. U. ein deutlich abweichendes Immissionsverhalten einstellen.

Kontingentierung

Eine Kontingentierung bietet den Vorteil, dem sog. Windhundprinzip entgegenwirken zu können, d.h., es kann sich kein Betrieb ansiedeln, der bereits zu Beginn einen Großteil der Immissionsrichtwerte ausschöpft, so dass weitere Betriebe dadurch übermäßig eingeschränkt werden würden.

Redaktioneller Hinweis:

Unter E) Hinweise..., Ziff. 9.6, der textlichen Festsetzungen ist im 3. Satz ein „kann“ vor dem Komma zu viel.

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 " Am alten Flughafen I" Abwägung

der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Regierungspräsidium Gießen

vom: 29.03.2017

Zu 9:

Die Hinweise zur Verkehrslärmbelastung werden zur Kenntnis genommen, von aktiven Maßnahmen zum Schallschutz entlang der Rödgener Straße wird jedoch abgesehen.

Die Prognoseberechnungen des zu erwartenden Verkehrsaufkommens führen an den Baugrenzen des Mischgebietes bzw. den hier im Bestand vorhandenen Gebäuden zur Tag- und Nachtzeit teilweise zu Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV von 64/54 dB(A) für Mischgebiet. Die höchsten Werte der Beurteilungspegel ergeben sich im Bereich der Rödgener Straße und hier insbesondere an den mit Lichtsignalanlagen versehenen Einmündungen. Im Bereich der neuen Wohnbebauung im Mischgebiet betreffen die Überschreitungen der Grenzwerte den Bereich im Norden entlang der Planstraße. In diesem Bereich (Immissionspunkt 5) ergibt sich nach DIN 4109 der Lärmpegelbereich IV. In allen übrigen Bereichen der Wohnbebauung (Immissionspunkte 1, 2, 4, 5) ergibt sich höchstens der Lärmpegelbereich III. Für das an der Einmündung der Planstraße C in die Rödgener Straße geplante neue Bürogebäude (Immissionspunkt 3) ergibt sich auf den der Kreuzung zugewandten Gebäudeseiten der Lärmpegelbereich V. Der Lärmpegelbereich V ergibt sich auch an der Baugrenze im Bereich der Einmündung der Rudolf-Diesel-Straße in die Rödgener Straße (Immissionspunkt 7).

Hinsichtlich der Verkehrslärmbelastungen entlang der Rödgener Straße werden seitens der Stadt Gießen aktive Lärmschutzmaßnahmen aus städtebaulichen Gründen nicht als geeignete Maßnahme zum Schutz vor Verkehrslärmbelastungen angesehen. Aktive Schallschutzmaßnahmen scheiden wegen der geplanten Höhe der Gebäude sowie aus städtebaulichen Gründen aufgrund der Trennungswirkung von der Rödgener Straße aus. Das Ziel der Reintegration des Plangebietes in das Stadtgefüge mit offenen Sichtbeziehungen in das baubestandene, parkartige Quartier entlang der Rödgener Straße, sowie veranlasst die Stadt Gießen passive Lärmschutzmaßnahmen zur Konfliktbewältigung vorzusehen, die im

c) Nach Nr. 5 der DIN 45691 muss für jeden bestehenden Betrieb schlussendlich geprüft werden, ob die planerisch zugrunde gelegte Berechnung mit flächenbezogenen Schalleistungspegeln durch die tatsächliche Ausgestaltung weiterhin zur Einhaltung der Immissionswerte führt (**Dieser Schritt wurde vorliegend nicht durchgeführt**). Falls im Zuge dessen (Prüfung der unter Ziffer 5 genannten Bedingung) Abweichungen festgestellt werden, müsste das Gebiet einer Kontingentierung unterzogen werden, um die ggf. festgestellten Abweichungen innerhalb des Plangebiets planerisch untereinander auszugleichen, sofern eine Relevanz für bestimmte Immissionsorte gesehen wird, wovon vorliegend ausgegangen wird.

3. Die Berechnungen der gewerblichen Immissionen wurden nur für das Obergeschoss (vermutlich 1. OG, Immissionsorte 12, 13 und 14 wohl 2. OG) durchgeführt. Nach Nr. 3 der DIN 18005 sind die Berechnungen bei vorhandener oder geplanter Bebauung auf die **höchste Geschossebene** auszudehnen. Es geht nicht klar hervor, ob jeweils die Geschossebene betrachtet wurde, welche am stärksten belastet wird und somit maßgeblich ist.

9.

Anregung (bezüglich der Verkehrsbelastung entlang der Planstraße A):

Der aus dem Geltungsbereich zunächst herausgenommene Bereich der geplanten Wohnbebauung wird aus immissionsschutzrechtlicher Sicht kritisch gesehen. U.a. entlang der gesamten nördlichen Gebietsgrenze werden die Orientierungswerte des Beiblatt 1 zur DIN 18005 für *Mischgebiete* aufgrund der Verkehrsimmissionen sowohl tags und nachts überschritten. Zum Teil werden dort sogar die höheren Grenzwerte der 16. BImSchV überschritten. Da in diesem Bereich vorwiegend Wohnbebauung geplant ist, sollte die Möglichkeit aktiver Schallschutzmaßnahmen umfassend geprüft werden. Gleiches gilt für schutzbedürftige Nutzungen südlich der Planstraße A im östlichen Verlauf. Die Orientierungswerte für ein *Allgemeines Wohngebiet* sind bei Weitem überschritten.

10.

Hinweise:

Verkehrsbelastung:

S. auch Stellungnahme Dez. 43.1 sowie Nr. 7.3 bis Nr. 9 inkl. Abb. 7 des Gutachtens.

Vorbeugende Klarstellung:

Die zuletzt in ähnlichen Verfahren vorgebrachte Annahme, dass bei einer Belegung der Grundstücke von bestehenden Gewerbebetrieben mit flächenbezogenen Schalleistungspegeln (wie es für den unkonkreten Planungsfall vorgesehen ist) von einer Maximalbetrachtung (= worst-case) ausgegangen wird, ist nicht zutreffend. Je nach Art und Lage der Emissionsquellen sowie der tatsächlichen Bebauung kann sich in der Realität u. U. ein deutlich abweichendes Immissionsverhalten einstellen.

Kontingentierung

Eine Kontingentierung bietet den Vorteil, dem sog. Windhundprinzip entgegenwirken zu können, d.h., es kann sich kein Betrieb ansiedeln, der bereits zu Beginn einen Großteil der Immissionsrichtwerte ausschöpft, so dass weitere Betriebe dadurch übermäßig eingeschränkt werden würden.

Redaktioneller Hinweis:

Unter E) Hinweise..., Ziff. 9.6, der textlichen Festsetzungen ist im 3. Satz ein „kann“ vor dem Komma zu viel.

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 " Am alten Flughafen I" Abwägung

der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Regierungspräsidium Gießen

vom: 29.03.2017

Noch zu 9:

Bebauungsplan unter E 1.1 der Hinweise zum passiven Lärmschutz enthalten sind. Eine Lärmschutzwand würde den Charakter der Straße von einer angebauten Stadtstraße zu einem reinen Verkehrsweg negativ verändern. Das Ziel auf der Rödgener Straße eine Reduzierung der bisher zulässigen Fahrgeschwindigkeit (70 km/h) und damit auch eine Verkehrslärminderung zu erreichen, wird durch Lärmschutzwände zusätzlich erschwert.

Zu 10:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

11. Obere Forstbehörde
(Bearbeiter: Herr Zimmermann, Dez. 53.1, Tel.: 0641/303-5591)

Zur Bauleitplanung werden keine neuen Anregungen vorgetragen. Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 19.02.2016.

12. Obere Naturschutzbehörde
(Bearbeiterin: Frau Ruppert, Dez. 53.1, Tel.: 0641/303-5592)

Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind von dem Bebauungsplan nicht betroffen.

13. Bauleitplanung
(Bearbeiterin: Frau Wagner, Dez. 31, Tel.: 0641/303-2353)

Aus planungsrechtlicher und städtebaulicher Sicht weise ich auf folgendes hin:

- In den Gewerbegebieten Nr. 6 und 7 sind gemäß der textlichen Festsetzung unter Ziff. 3.3 Nebenanlagen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Die betreffenden Bereiche werden allerdings tlw. auch als Flächen für Anpflanzungsmaßnahmen (A1, A3) nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB festgesetzt (vgl. Ziff. 12 der textlichen Festsetzungen). Da sich diese Festsetzungen somit widersprechen, sollten die für diese Teilbereiche getroffenen Festsetzungen ggf. zur Klarstellung eindeutiger formuliert werden.
- Für die Teilfläche nördlich der Parkanlage an der Rödgener Straße, südlich der Straße „Stolzenmorgen“ erfolgen keine Festsetzungen. Gemäß der Zeichenklärung soll „die Teilfläche durch Ergänzungsbeschluss mit zeichnerischen Festsetzungen versehen“ (?) werden. Nach den Ausführungen unter Ziff. 2 der Begründung wurde dieser Bereich aufgrund gegenwärtig noch erforderlicher Abstimmungen zunächst vom räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfs ausgenommen.
Da die Festsetzungen im Bebauungsplan aus sich heraus hinreichend eindeutig bestimmt sein müssen, ist dieser Teilbereich daher ggf. auch entsprechend in der Plankarte als „vom räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgenommener Bereich“ zu kennzeichnen.

Die Fachdezernate **Dez. 41.3** – Kommunales Abwasser, Gewässergüte –, **Dez. 44** – Bergaufsicht – und **Dez. 51.1** – Landwirtschaft – wurden von Ihnen im Verfahren nicht beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Wagner

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 " Am alten Flughafen I" Abwägung

der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Regierungspräsidium Gießen

vom: 29.03.2017

Zu 11:

Der Hinweis auf die bereits in der Stellungnahme vom 19.02.2016 vorgebrachten Anregungen wird zur Kenntnis genommen.

In der angesprochenen Stellungnahme vom 19.02.2016 wurde seitens der Oberen Forstbehörde auf die im Plangebiet teilträumlich vorhandenen Waldbestände, die Wald im forstrechtlichen Sinne darstellen, hingewiesen. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass eine Doppelfestsetzung von Wald gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB und von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB nicht möglich ist und dass aus forstökologischer und verkehrssicherheitstechnischer Sicht in Teilbereiche des Plangebietes ein größerer Abstand der überbaubaren Grundstücksflächen zu den bestehenden Waldbeständen einzuhalten ist. Die im Plangebiet vorhandenen Waldflächen wurden entsprechend als Wald gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB festgesetzt. Zum Entwurf des Bebauungsplanes wurde der Abstand der Baugrenze im Gewerbegebiet Nr. 9 zudem entsprechend vergrößert, sodass diesbezüglich kein weiterer Handlungsbedarf besteht. Im Übrigen ist zutreffend, dass in einem Bebauungsplan zumindest regelmäßig keine Doppelfestsetzungen getroffen werden können, zumal nach der einschlägigen Rechtsprechung und Kommentierung für Waldflächen keine weitergehenden Festsetzungen getroffen werden können, die der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entgegenstehen. Vorliegend handelt es sich jedoch um Flächen in privatem Eigentum, die keiner forstwirtschaftlichen Nutzung dienen und auch künftig nicht dienen werden. Zum Entwurf des Bebauungsplanes erfolgte daher im Bereich der Festsetzung als Wald teilträumlich die überlagernde Festsetzung einer Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Vorgabe, dass die Zitterpappeln zu entnehmen und durch standortgerechte Laubbaumarten zu ersetzen sind. Demnach erfolgt keine Doppelfestsetzung von zwei Flächen, sondern ausschließlich eine überlagernde und in ihrem Umfang gleichfalls begrenzte naturschutzfachliche Vorgabe, die den Regelungsgehalt der Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB im Ergebnis nicht berührt.

**11. Obere Forstbehörde
(Bearbeiter: Herr Zimmermann, Dez. 53.1, Tel.: 0641/303-5591)**

Zur Bauleitplanung werden keine neuen Anregungen vorgetragen. Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 19.02.2016.

**12. Obere Naturschutzbehörde
(Bearbeiterin: Frau Ruppert, Dez. 53.1, Tel.: 0641/303-5592)**

Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind von dem Bebauungsplan nicht betroffen.

**13. Bauleitplanung
(Bearbeiterin: Frau Wagner, Dez. 31, Tel.: 0641/303-2353)**

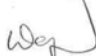
Aus planungsrechtlicher und städtebaulicher Sicht weise ich auf folgendes hin:

- 13.1**
- In den Gewerbegebieten Nr. 6 und 7 sind gemäß der textlichen Festsetzung unter Ziff. 3.3 Nebenanlagen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Die betreffenden Bereiche werden allerdings tlw. auch als Flächen für Anpflanzungsmaßnahmen (A1, A3) nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB festgesetzt (vgl. Ziff. 12 der textlichen Festsetzungen). Da sich diese Festsetzungen somit widersprechen, sollten die für diese Teilbereiche getroffenen Festsetzungen ggf. zur Klarstellung eindeutiger formuliert werden.
- 13.2**
- Für die Teilfläche nördlich der Parkanlage an der Rödgener Straße, südlich der Straße „Stolzenmorgen“ erfolgen keine Festsetzungen. Gemäß der Zeichenerklärung soll „die Teilfläche durch Ergänzungsbeschluss mit zeichnerischen Festsetzungen versehen“ (?) werden. Nach den Ausführungen unter Ziff. 2 der Begründung wurde dieser Bereich aufgrund gegenwärtig noch erforderlicher Abstimmungen zunächst vom räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfs ausgenommen. Da die Festsetzungen im Bebauungsplan aus sich heraus hinreichend eindeutig bestimmt sein müssen, ist dieser Teilbereich daher ggf. auch entsprechend in der Plankarte als „vom räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgenommener Bereich“ zu kennzeichnen.

Die Fachdezernate Dez. 41.3 – Kommunales Abwasser, Gewässergüte –, Dez. 44 – Bergaufsicht – und Dez. 51.1 – Landwirtschaft – wurden von Ihnen im Verfahren nicht beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Wagner

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 " Am alten Flughafen I" Abwägung

der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Regierungspräsidium Gießen

vom: 29.03.2017

Zu 12:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 13.1:

Die Einschätzung zur Zulässigkeit von Nebenanlagen in Teilbereichen des Gewerbegebietes, für die zugleich Festsetzungen zur Anpflanzung von Gehölzen getroffen werden, wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt.

Diesbezüglich wird jedoch kein Widerspruch zwischen den einzelnen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen gesehen, zumal die zeichnerische Festsetzung zur Anpflanzung von Gehölzen bereits die durch textliche Festsetzung bestimmte Zulässigkeit von Nebenanlagen in diesen Bereichen mittelbar ausschließt.

Zu 13.2:

Die Hinweise zu der vom Entwurf des Bebauungsplanes ausgenommenen Teilfläche, für die das Bauleitplanverfahren im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 03/09 „Am Alten Flughafen II“ fortgeführt wird, werden zur Kenntnis genommen, den Anregungen zur Klarstellung der diesbezüglichen Begrifflichkeiten in der Zeichenerklärung wird entsprochen.

Regierungspräsidium Gießen



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Magistrat
der Stadt Gießen
- Stadtplanungsamt -
Berliner Platz 1

35390 Gießen

Durchschrift

HESSEN



Geschäftszeichen: RFGI-31-61a0100/2-2014/30
Dokument Nr.: 2016/34729
BearbeiterIn: Karin Wagner
Telefon: +49 641 303-2353
Telefax: +49 641 303-2197
E-Mail: Karin.Wagner@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Datum: 19. Februar 2016

Bauleitplanung der Stadt Gießen;
hier: Bebauungsplan Nr. GI 03/09 „Am Alten Flughafen“ (ehem. US-General-
depot) in Gießen

Stellungnahme im Verfahren nach § 4 (1) i.V.m. § 3 (1) BauGB

Ihr Schreiben vom 12.01.2016, hier eingegangen am 14.01.2016, Az.: 61/Pa

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o.g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

1.

Liegenschaften

(Bearbeiter: Herr Büchling, Dez. 11.2, Tel.: 0641/303-2075)

Seitens des Dezernates 11.2 – als zuständiges Fachdezernat für die Liegenschaft der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung am Standort Rödgener Straße – wird einer zeitlichen Befristung der Unterbringung von Flüchtlingen einschließlich sozialen, gesundheitlichen Zwecken sowie der Verwaltung, wie von der Stadt Gießen angestrebt, widersprochen. In den Standort der HEAE innerhalb des Plangebietes sind in den vergangenen Jahren erhebliche Investitionen geflossen, die sich im Laufe der Befristung nicht komplett refinanzieren werden. Auch ist zu bedenken, dass am Standort mittlerweile eine solche Infrastruktur geschaffen wurde, die alle notwendigen Einrichtungen zur Unterbringung, Registrierung, Versorgung von Flüchtlingen und der Verwaltung an diesem Standort vereint, die an anderen Standorten nicht vorhanden sind und somit neu geschaffen werden müssten. Hierdurch würden dem Land Hessen enorme Kosten entstehen, welche letztlich vom Steuerzahler getragen werden müssten. Weiterhin werden derzeit durch die HEAE Gebäude zur Unterbringung der Verwaltung und zur Errichtung eines Ankunftsentrums für Flüchtlinge angemietet, dessen Mietverträge eine Laufzeit von 10 Jahren haben und somit erst 2026 enden werden.

Wir fordern deshalb, die zeitliche Befristung aus dem Bebauungsplan zu streichen.

Hausanschrift:
35390 Gießen - Landgraf Philipp-Platz 1 - 7
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 15:30 Uhr
Freitag 08:30 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Fristenbriefkasten:
35390 Gießen
Landgraf Philipp-Platz 1 - 7



BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 " Am alten Flughafen I" Abwägung

der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Regierungspräsidium Gießen

vom: 19.02.2016

Zu 1:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, der Anregung zur Streichung der zum Vorentwurf des Bebauungsplanes zunächst vorgesehenen befristeten bauleitungsrechtlichen Zulässigkeit der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung wurde zum Entwurf des Bebauungsplanes entsprochen.

2.

Obere Landesplanungsbehörde
(Bearbeiterin: Frau te Molder, Dez. 31, Tel.: 0641/303-2410)

Aus Sicht der Regional- und Landesplanung nehme ich zu der Planung wie folgt Stellung:

Für das Plangebiet legt der Regionalplan Mittelhessen 2010, RPM 2010, Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Bestand sowie im Süden und Südosten Vorranggebiet Siedlung Bestand fest. Weite Teile des Plangebietes sind im RPM 2010 als Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen dargestellt. Zudem ist ein Regionales Logistikzentrum Bestand festgelegt.

Die Ausweisung von Industrie-, Gewerbe- und Mischgebieten entspricht den Vorgaben des Regionalplans. Mit der Umsetzung der Stellungnahme Klima der GEONET Umweltconsulting GmbH können die in Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktionen geltenden Vorgaben zum Kalt- und Frischluftabfluss angemessen berücksichtigt werden.

Gemäß Ziel 7.1.7-6 des RPM 2010 sind die in der Regionalplankarte ausgewiesenen Regionalen Logistikzentren, insbesondere mit Einrichtungen zum Güterumschlag zwischen Schiene und Straße, zu sichern, bedarfsgerecht auszubauen bzw. einzurichten. Gleisanschlüsse an diese Logistikzentren sind zu erhalten bzw. bedarfsorientiert auszubauen oder anzulegen. In der Begründung zu diesem Ziel wird der Standort im Plangebiet wie folgt benannt: „Gießen / US-Depot (Bestand, sollte nach Aufgabe einer militärischen Nutzung weiterhin als ziviles Logistikzentrum dienen)“. Insbesondere in Ober- und Mittelzentren sind die geeigneten Standorte für eine Straße-Schiene-Verknüpfung zu sichern, ihre verstärkte Nutzung ist zu fördern. Die Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplans benennt zwar als Planungsziel, dass die AAFES-Flächen aufgrund der hervorragenden verkehrlichen Anbindung an den Gießener Ring (A 485) und der Möglichkeit eines neuen Bahnanschlusses für großflächige Ansiedlungen aus der Logistikbranche zielgerichtet zu entwickeln sind. Im Vorentwurf ist allerdings nur die Bahnanlage parallel zur Vogelsbergbahn mit der Anschlussmöglichkeit für die Versorgungsfläche enthalten. Die noch bestehenden Gleisanlagen werden offenbar weitestgehend überplant. Es ist nicht erkennbar, wie bzw. über welche Flächen eine Reaktivierung des Gleisanschlusses erfolgen könnte bzw. wie eine Nachfrage nach entsprechenden Flächen gefördert wird. Die bisher vorliegende Planung setzt das Ziel der Sicherung von Handlungsmöglichkeiten zur Reaktivierung von Einrichtungen zum Gütertransport über die Schiene offenbar nicht um. Eine Begründung dafür ist nicht erkennbar.

Die Planung kann nur als an die Ziele der Raumordnung angepasst bewertet werden, wenn das Ziel des RPM 2010 zur Sicherung und Förderung eines Regionalen Logistikzentrums ausreichend beachtet wird.

3.

Grundwasserschutz, Wasserversorgung
(Bearbeiterin: Frau Zalzadeh, Dez. 41.1, Tel.: 0641/303-4147)

Ein Teil des nordöstlichen Plangebietes liegt in der Zone IIIB des Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen an der B49 der Stadtwerke Gießen. Die entsprechenden Verbote der Schutzgebietsverordnung des Regierungspräsidiums Gießen vom 16.05.1990 (St.Anz. 26/90, S. 1249) sind zu beachten.

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN**hier: Bebauungsplan GI 03/09 " Am alten Flughafen I" Abwägung**

der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Regierungspräsidium Gießen

vom: 19.02.2016

Zu 2:

Die Hinweise zur erforderlichen Beachtung der einschlägigen raumordnerischen Zielvorgaben des Regionalplanes Mittelhessen 2010 und dabei insbesondere der Festlegung des Plangebietes als „Regionales Logistikzentrum Bestand“ werden zur Kenntnis genommen.

Die im Norden des Plangebietes vorgesehene Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Bezeichnung M3 wird teilweise zurückgenommen, sodass die Festsetzungen einem künftigen Bahnanschluss in diesem Bereich planungsrechtlich nicht entgegenstehen.

Zu 3:

Die Hinweise auf die teilräumliche Lage des Plangebietes innerhalb der Wasserschutzgebietszone IIIB sowie auf die entsprechende Schutzgebietsverordnung werden zur Kenntnis genommen.

Da bereits entsprechende Hinweise in die Planunterlagen zum Bebauungsplan aufgenommen wurden, besteht auf Ebene der Bauleitplanung kein weiterer Handlungsbedarf.

4.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz(Bearbeiter: Frau Keuser, Dez. 41.2, Tel.: 0641/303-4179,
Herr Koch, Dez. 41.2, Tel.: 0641/303-4173)

Überschwemmungsgebiete, die eine Genehmigung nach § 78 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch meine Behörde erfordern, werden nicht berührt.

Sonstige Gewässer bezogene Belange (z.B. Ausgleichsmaßnahmen im und am Gewässer, Kreuzungsbauwerke, etc.) werden von der zuständigen Unteren Wasserbehörde bewertet.

5.

Kommunales Abwasser, Gewässergüte

(Bearbeiter: Herr Kempf, Dez. 41.3, Tel.: 0641/303-4221)

Zur o.g. Bauleitplanung werden keine Anmerkungen vorgebracht.

6.

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz

(Bearbeiter: Herr Frensch, Dez. 41.4, Tel.: 0641/303-4274)

Das gesamte Areal des „ehem. US-Depots“ ist als Altstandort mit der Schlüsselnummer 531.005.030-001.006 in der Altflächendatei des Landes Hessen mit dem Status „Altlastverdächtige Fläche“ erfasst. In den bisher zugänglichen Bereichen fanden entsprechende historische Nutzungsrecherchen, Untersuchungen und z.T. schon Sanierungen statt. Die Ergebnisse liegen mir vor (Tabelle der Kontaminationsverdachtsflächen (KVF) usw.).

Weitere Untersuchungen sind sukzessiv mit der Entwicklung der Flächen geplant.

Daher kann in diesem Planungsstadium noch keine qualifizierte Aussage zu möglichen Nutzungsgefährdungen gemacht werden, die evtl. künftige Umnutzungen betreffen. Diese Bewertung kann erst im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren erfolgen. Daher ist meine für die Altlastenbearbeitung zuständige Behörde in den weiteren Planungsstufen (Bauantragsverfahren usw.) zu beteiligen.

Für den AAFES-Bereich (noch in US-Nutzung) liegen noch keine Untersuchungsergebnisse vor.

Ansonsten verweise ich auf die in der Begründung bzw. im Umweltbericht zum Thema Altlasten und vorsorgender Bodenschutz gemachten Informationen, denen ich mich aus fachlicher Sicht anschließe.

7.

Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen

(Bearbeiterin: Frau Hoffmann, Dez. 42.2, Tel.: 0641/303-4356)

Nach meiner Aktenlage ist im Planbereich die Abfallentsorgungsanlage, das Heizwerk US Depot, Gebäude 148, Rödgener Straße, 35394 Gießen, Gemarkung Gießen, Flur 57, Flurstück 1/1, der Stadtwerke Gießen betroffen. Weiterhin sind keine weiteren Abfallentsorgungsanlagen / Deponien im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWVG - betroffen.

Aus abfallbehördlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das bauleitplanerische Vorhaben.

Im Rahmen der Baumaßnahme ist das Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“, Stand: 10.12.2015, der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten (www.rp-

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN**hier: Bebauungsplan GI 03/09 " Am alten Flughafen I" Abwägung**

der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Regierungspräsidium Gießen

vom: 19.02.2016

Zu 4:**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.****Zu 5:****Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.****Zu 6:****Die Hinweise zur Lage des Plangebietes im Bereich eines Altstandortes mit der Erfassung als Altlastenverdachtsfläche und auf die Beteiligung des Dezernates 41.4 bei Bauantragsverfahren werden zur Kenntnis genommen.**

Da bereits entsprechende Hinweise zur Lage des Plangebietes im Bereich eines Altstandortes in die Planunterlagen zum Bebauungsplan aufgenommen wurden, besteht auf Ebene der Bauleitplanung kein weiterer Handlungsbedarf.

Zu 7:**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

giessen.hesson.de, Umwelt & Natur, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Baustellenabfälle (Downloadlink siehe unten).

Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfalleinstufung, Beprobung, Trennung und Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen (z.B. Bauschutt und Bodenaushubmaterial, sowie gefährliche Bauabfälle, wie z.B. Asbestzementplatten).

8.

Immissionsschutz I

(Bearbeiterin: Frau Mandler-Akram, Dez. 43.1, Tel.: 0641/303-4425)

Das Plangebiet liegt im Einwirkungsbereich der A 485 (Gießener Ring). Außerdem grenzt die Rödgener Straße mit einer aktuellen Verkehrsbelastung von 9.800 Kfz/24 h an die Südgrenze des Plangebietes. Da gerade im südwestlichen Teil des Plangebietes Mischnutzung mit einem wohnbaulichen Schwerpunkt geplant ist, sollte die Lärmbelastung durch die Hauptverkehrsstraßen in einem Lärmgutachten betrachtet werden, wie dies bereits unter Nr. 2.7 im Umweltbericht zum Bebauungsplan vorgeschlagen wird.

Immissionsschutz II

(Bearbeiter: Herr Rupp, Dez. 43.2, Tel.: 0641/303-4374)

Zur o.g. Bauleitplanung werden folgende immissionsschutzrechtlichen Anregungen und Hinweise vorgebracht:

9.

1.

Der geplante Ansatz, die zukünftigen Nutzungen je nach Störintensität gestaffelt anzuordnen, entspricht den Anforderungen des § 50 BImSchG und sollte intensiv beibehalten werden. Durch eine gestaffelte Nutzungsanordnung kann einem möglichen immissionsschutzrechtlichen Konfliktpotential bereits in der Planungsphase nachhaltig vorgebeugt werden.

10.

2.

Durch die geplante Riegelbebauung von Büro- und Verwaltungsgebäuden im Übergangsbereich zwischen Mischgebiet und Gewerbegebiet wird ein Teil der gewerblichen Immissionen durch die Baukörper abgeschirmt, was sich wiederum positiv auf die in dem Mischgebiet u.a. angedachte Wohnnutzung auswirkt.

11.

3.

Die Erschließung der Gewerbegebiete und des Industriegebiets durch das Mischgebiet ist zu vermeiden. Dieser Ansatz wird ebenfalls bereits in den Planunterlagen berücksichtigt.

12.

4.

Sofern im Zuge einer schalltechnischen Betrachtung der Hauptverkehrsstraßen (siehe Stellungnahme Dez. 43.1) Überschreitungen der Immissionswerte nach DIN 18005 festgestellt werden, sollten schutzbedürftige Räume von Wohnanlagen auf die den Geräuschquellen abgewandten Gebäudeseiten angeordnet werden. Alternativ könnte für solche Bereiche ggf. auch eine spezielle Lüftungstechnik mit nicht-zu-öffnenden Fenstern und besonderer Schalldämmung in Betracht gezogen werden.

13.

5.

Eine Lärmkontingentierung der Gewerbeflächen hat sich am Bestand der bereits vorhandenen Betriebe und Nutzungen zu orientieren. Hierbei sind die flächenbezogenen Schalleistungspegel so auf die Baugrundstücke zu verteilen, dass in

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN**hier: Bebauungsplan GI 03/09 " Am alten Flughafen I" Abwägung**

der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Regierungspräsidium Gießen

vom: 19.02.2016

Zu 8:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wurde entsprochen und zum Entwurf des Bebauungsplanes ein entsprechendes Immissionsgutachten erstellt.

Zu 9 bis 11:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu 12:

Der Anregung zur Aufnahme von Vorgaben zur Ausrichtung von schutzbedürftigen Räumen wird nicht entsprochen.

Der erforderliche Schallschutz wird in den Mischgebieten über passive Schallschutzmaßnahmen an den Gebäuden, die schutzbedürftige Räume umfassen, gewährleistet. Als Grundlage hierfür wurden im Rahmen des zum Entwurf des Bebauungsplanes erstellten Immissionsgutachtens die entsprechenden Lärmpegelbereiche ermittelt, in Abhängigkeit derer sich die jeweils erforderliche Schalldämmung ergibt.

Die Prognoseberechnungen des zu erwartenden Verkehrsaufkommens führen an den Baugrenzen des Mischgebietes bzw. den hier im Bestand vorhandenen Gebäuden zur Tag- und Nachtzeit teilweise zu Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV von 64/54 dB(A) für Mischgebiet. Die höchsten Werte der Beurteilungspegel ergeben sich im Bereich der Rödgener Straße und hier insbesondere an den mit Lichtsignalanlagen versehenen Einmündungen. Im Bereich der neuen Wohnbebauung im Mischgebiet betreffen die Überschreitungen der Grenzwerte den Bereich im Norden entlang der Planstraße. In diesem Bereich (Immissionspunkt 5) ergibt sich nach DIN 4109 der Lärmpegelbereich IV. In allen übrigen Bereichen der Wohnbebauung (Immissionspunkte 1, 2, 4, 5) ergibt sich höchstens der Lärmpegelbereich III. Für das an der Einmündung der Planstraße C in die Rödgener Straße geplante neue Bürogebäude (Immissionspunkt 3) ergibt sich auf den der Kreuzung zugewandten Gebäudeseiten der

-4-

giessen.hessen.de, Umwelt & Natur, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Baustellenabfälle (Downloadlink siehe unten).

Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfalleinstufung, Beprobung, Trennung und Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen (z.B. Bauschutt und Bodenaushubmaterial, sowie gefährliche Bauabfälle, wie z.B. Asbestzementplatten).

Immissionsschutz I

(Bearbeiterin: Frau Mandler-Akram, Dez. 43.1, Tel.: 0641/303-4425)

Das Plangebiet liegt im Einwirkungsbereich der A 485 (Gießener Ring). Außerdem grenzt die Rödgener Straße mit einer aktuellen Verkehrsbelastung von 9.800 Kfz/24 h an die Südgrenze des Plangebietes. Da gerade im südwestlichen Teil des Plangebietes Mischnutzung mit einem wohnbaulichen Schwerpunkt geplant ist, sollte die Lärmbelastung durch die Hauptverkehrsstraßen in einem Lärmgutachten betrachtet werden, wie dies bereits unter Nr. 2.7 im Umweltbericht zum Bebauungsplan vorgeschlagen wird.

Immissionsschutz II

(Bearbeiter: Herr Rupp, Dez. 43.2, Tel.: 0641/303-4374)

Zur o.g. Bauleitplanung werden folgende immissionsschutzrechtlichen Anregungen und Hinweise vorgebracht:

1.

Der geplante Ansatz, die zukünftigen Nutzungen je nach Störintensität gestaffelt anzuordnen, entspricht den Anforderungen des § 50 BImSchG und sollte intensiv beibehalten werden. Durch eine gestaffelte Nutzungsanordnung kann einem möglichen immissionsschutzrechtlichen Konfliktpotential bereits in der Planungsphase nachhaltig vorgebeugt werden.

2.

Durch die geplante Riegelbebauung von Büro- und Verwaltungsgebäuden im Übergangsbereich zwischen Mischgebiet und Gewerbegebiet wird ein Teil der gewerblichen Immissionen durch die Baukörper abgeschirmt, was sich wiederum positiv auf die in dem Mischgebiet u.a. angedachte Wohnnutzung auswirkt.

3.

Die Erschließung der Gewerbegebiete und des Industriegebiets durch das Mischgebiet ist zu vermeiden. Dieser Ansatz wird ebenfalls bereits in den Planunterlagen berücksichtigt.

4.

Sofern im Zuge einer schalltechnischen Betrachtung der Hauptverkehrsstraßen (siehe Stellungnahme Dez. 43.1) Überschreitungen der Immissionswerte nach DIN 18005 festgestellt werden, sollten schutzbedürftige Räume von Wohnanlagen auf die den Geräuschquellen abgewandten Gebäudeseiten angeordnet werden. Alternativ könnte für solche Bereiche ggf. auch eine spezielle Lüftungstechnik mit nicht-zu-öffnenden Fenstern und besonderer Schalldämmung in Betracht gezogen werden.

5.

Eine Lärmkontingentierung der Gewerbeflächen hat sich am Bestand der bereits vorhandenen Betriebe und Nutzungen zu orientieren. Hierbei sind die flächenbezogenen Schalleistungspegel so auf die Baugrundstücke zu verteilen, dass in

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 " Am alten Flughafen I" Abwägung

der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Regierungspräsidium Gießen

vom: 19.02.2016

Noch zu 12:

Lärmpegelbereich V. Der Lärmpegelbereich V ergibt sich auch an der Baugrenze im Bereich der Einmündung der Rudolf-Diesel-Straße in die Rödgener Straße (Immissionspunkt 7).

In den Mischgebieten sind daher bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten aufgrund der Verkehrslärmimmissionen für Räume, die dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Personen dienen, bauliche Vorkehrungen zur Lärminderung zu treffen. Zum Schutz der Aufenthaltsräume gegen Außenlärm ist nachzuweisen, dass die Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile gemäß Ziffer 5 und Tabelle 8 und 9 der DIN 4109 („Schallschutz im Hochbau - Anforderungen und Nachweise“, Ausgabe 1989) erfüllt werden. Für Schlafräume in den Lärmpegelbereichen IV und V ist die Verwendung schalldämmter Lüftungselemente in der Fassade bzw. an der Fensterkonstruktion erforderlich oder es ist alternativ eine zentrale Lüftungseinrichtung vorzusehen.

Zu 13:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Als Ergebnis des zum Entwurf des Bebauungsplanes erstellten Immissionsgutachtens wird jedoch keine Emissionskontingentierung der Gewerbegebietsflächen im Plangebiet erforderlich.

Durch die im Plangebiet bereits ansässigen Gewerbebetriebe und sonstige Nutzungen bzw. bauplanungsrechtlich künftig zulässigen Vorhaben entstehen Lärmemissionen in unterschiedlichem Umfang, die im Hinblick auf eine sachgerechte Konfliktbewältigung im Bauleitplanverfahren im Zuge der Erarbeitung des Bebauungsplan-Entwurfs durch ein Büro für Schallschutz gutachtlich ermittelt und sowohl im Hinblick auf die geplanten Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung als auch bezüglich der schutzbedürftigen Nutzungen aus Sicht des Immissionsschutzes eingeschätzt wurden. Die Ergebnisse des Immissionsgutachtens beziehen sich auf den Gesamtbereich des ehemaligen US-Depots einschließlich der AAFES-Flächen, die als Industriegebiet berücksichtigt wurden sowie der im weiteren Umfeld vorhandenen gewerblich-industriellen

12.

13.

-4-

giessen.hesson.de, Umwelt & Natur, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Baustellenabfälle (Downloadlink siehe unten).

Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfalleinstufung, Beprobung, Trennung und Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen (z.B. Bauschutt und Bodenaushubmaterial, sowie gefährliche Bauabfälle, wie z.B. Asbestzementplatten).

Immissionsschutz I

(Bearbeiterin: Frau Mandler-Akram, Dez. 43.1, Tel.: 0641/303-4425)

Das Plangebiet liegt im Einwirkungsbereich der A 485 (Gießener Ring). Außerdem grenzt die Rödgener Straße mit einer aktuellen Verkehrsbelastung von 9.800 Kfz/24 h an die Südgrenze des Plangebietes. Da gerade im südwestlichen Teil des Plangebietes Mischnutzung mit einem wohnbaulichen Schwerpunkt geplant ist, sollte die Lärmbelastung durch die Hauptverkehrsstraßen in einem Lärmgutachten betrachtet werden, wie dies bereits unter Nr. 2.7 im Umweltbericht zum Bebauungsplan vorgeschlagen wird.

Immissionsschutz II

(Bearbeiter: Herr Rupp, Dez. 43.2, Tel.: 0641/303-4374)

Zur o.g. Bauleitplanung werden folgende immissionsschutzrechtlichen Anregungen und Hinweise vorgebracht:

1. Der geplante Ansatz, die zukünftigen Nutzungen je nach Störintensität gestaffelt anzuordnen, entspricht den Anforderungen des § 50 BImSchG und sollte intensiv beibehalten werden. Durch eine gestaffelte Nutzungsanordnung kann einem möglichen immissionsschutzrechtlichen Konfliktpotential bereits in der Planungsphase nachhaltig vorgebeugt werden.
2. Durch die geplante Riegelbebauung von Büro- und Verwaltungsgebäuden im Übergangsbereich zwischen Mischgebiet und Gewerbegebiet wird ein Teil der gewerblichen Immissionen durch die Baukörper abgeschirmt, was sich wiederum positiv auf die in dem Mischgebiet u.a. angedachte Wohnnutzung auswirkt.
3. Die Erschließung der Gewerbegebiete und des Industriegebiets durch das Mischgebiet ist zu vermeiden. Dieser Ansatz wird ebenfalls bereits in den Planunterlagen berücksichtigt.
4. Sofern im Zuge einer schalltechnischen Betrachtung der Hauptverkehrsstraßen (siehe Stellungnahme Dez. 43.1) Überschreitungen der Immissionswerte nach DIN 18005 festgestellt werden, sollten schutzbedürftige Räume von Wohnanlagen auf die den Geräuschquellen abgewandten Gebäudeseiten angeordnet werden. Alternativ könnte für solche Bereiche ggf. auch eine spezielle Lüftungstechnik mit nicht-zu-öffnenden Fenstern und besonderer Schalldämmung in Betracht gezogen werden.
5. Eine Lärmkontingentierung der Gewerbeflächen hat sich am Bestand der bereits vorhandenen Betriebe und Nutzungen zu orientieren. Hierbei sind die flächenbezogenen Schalleistungspegel so auf die Baugrundstücke zu verteilen, dass in

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 " Am alten Flughafen I" Abwägung

der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Regierungspräsidium Gießen

vom: 19.02.2016

noch zu 13:

Nutzungen, die als Vorbelastung in die Betrachtung eingestellt wurden. Zur Beurteilung der grundsätzlich möglichen Geräuscheinwirkungen auf die im Plangebiet vorgesehene und die in der Umgebung bestehende Wohnbebauung wurden den als Gewerbe- und Industriegebieten vorgesehenen Flächen innerhalb des Plangebietes sowie im Bereich der AAFES-Flächen, den ausgewiesenen Gewerbeflächen in der Umgebung sowie weiteren vorrangig gewerblich genutzten Flächen sog. flächenbezogene Schalleistungspegel zugeordnet. Der Ansatz flächenbezogener Schalleistungspegel dient dazu, die Schallpegelverteilung in der Umgebung der Gewerbe- und Industriegebiete unabhängig von den derzeit tatsächlich gegebenen Nutzungen darzustellen. Im Ergebnis der schalltechnischen Berechnungen auf der Grundlage der nach DIN 18005 anzusetzenden flächenbezogenen Schalleistungspegel für die Gewerbe- und Industriegebietsflächen ergibt sich in allen Bereichen des Mischgebietes im Plangebiet sowie in den außerhalb liegenden Bereichen mit Wohnbebauung die sichere Einhaltung der Orientierungswerte nach Beiblatt 1 zu DIN 18005, Teil 1. Die Orientierungswerte werden an allen Immissionsorten unterschritten. Eine Emissionskontingentierung der Gewerbeflächen innerhalb des Plangebietes ist somit nicht erforderlich.

Zur Beurteilung der Geräuschimmissionen der derzeit bereits ansässigen Betriebe auf die im Plangebiet vorgesehene und die in der Umgebung bestehende Wohnbebauung wurden die Betriebe seitens des Immissionsgutachters zudem hinsichtlich ihrer relevanten Nutzungen befragt. Berücksichtigt wurden dabei auch die eventuellen Planungsabsichten. Soweit verfügbar, wurden Messberichte und Immissionsprognosen für im Plangebiet bestehende oder für mit der Planung von Anlagen vergleichbaren Nutzungen verwendet. Die Ergebnisse auf der Grundlage der von den ansässigen Firmen im Plangebiet angegebenen bestehenden oder geplanten Nutzungen zeigen an allen Immissionsorten in der Umgebung die Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte der Sechsten

-4-

giessen.hessen.de, Umwelt & Natur, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Baustellenabfälle (Downloadlink siehe unten).

Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfalleinstufung, Beprobung, Trennung und Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen (z.B. Bauschutt und Bodenaushubmaterial, sowie gefährliche Bauabfälle, wie z.B. Asbestzementplatten).

Immissionsschutz I

(Bearbeiterin: Frau Mandler-Akram, Dez. 43.1, Tel.: 0641/303-4425)

Das Plangebiet liegt im Einwirkungsbereich der A 485 (Gießener Ring). Außerdem grenzt die Rödgener Straße mit einer aktuellen Verkehrsbelastung von 9.800 Kfz/24 h an die Südgrenze des Plangebietes. Da gerade im südwestlichen Teil des Plangebietes Mischnutzung mit einem wohnbaulichen Schwerpunkt geplant ist, sollte die Lärmbelastung durch die Hauptverkehrsstraßen in einem Lärmgutachten betrachtet werden, wie dies bereits unter Nr. 2.7 im Umweltbericht zum Bebauungsplan vorgeschlagen wird.

Immissionsschutz II

(Bearbeiter: Herr Rupp, Dez. 43.2, Tel.: 0641/303-4374)

Zur o.g. Bauleitplanung werden folgende immissionsschutzrechtlichen Anregungen und Hinweise vorgebracht:

1.

Der geplante Ansatz, die zukünftigen Nutzungen je nach Störintensität gestaffelt anzuordnen, entspricht den Anforderungen des § 50 BImSchG und sollte intensiv beibehalten werden. Durch eine gestaffelte Nutzungsanordnung kann einem möglichen immissionsschutzrechtlichen Konfliktpotential bereits in der Planungsphase nachhaltig vorgebeugt werden.

2.

Durch die geplante Riegelbebauung von Büro- und Verwaltungsgebäuden im Übergangsbereich zwischen Mischgebiet und Gewerbegebiet wird ein Teil der gewerblichen Immissionen durch die Baukörper abgeschirmt, was sich wiederum positiv auf die in dem Mischgebiet u.a. angedachte Wohnnutzung auswirkt.

3.

Die Erschließung der Gewerbegebiete und des Industriegebiets durch das Mischgebiet ist zu vermeiden. Dieser Ansatz wird ebenfalls bereits in den Planunterlagen berücksichtigt.

4.

Sofern im Zuge einer schalltechnischen Betrachtung der Hauptverkehrsstraßen (siehe Stellungnahme Dez. 43.1) Überschreitungen der Immissionswerte nach DIN 18005 festgestellt werden, sollten schutzbedürftige Räume von Wohnanlagen auf die den Geräuschquellen abgewandten Gebäudeseiten angeordnet werden. Alternativ könnte für solche Bereiche ggf. auch eine spezielle Lüftungstechnik mit nicht-zu-öffnenden Fenstern und besonderer Schalldämmung in Betracht gezogen werden.

5.

Eine Lärmkontingentierung der Gewerbeflächen hat sich am Bestand der bereits vorhandenen Betriebe und Nutzungen zu orientieren. Hierbei sind die flächenbezogenen Schalleistungspegel so auf die Baugrundstücke zu verteilen, dass in

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 " Am alten Flughafen I" Abwägung

der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Regierungspräsidium Gießen

vom: 19.02.2016

noch zu 13:

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) zur Tag- und Nachtzeit. Es ergibt sich in allen Bereichen des Mischgebietes und der derzeit im Gewerbegebiet zu Wohnzwecken genutzten Gebäude im Plangebiet sowie in den außerhalb liegenden Bereichen mit Wohnbebauung somit auch die Einhaltung der Orientierungswerte zur Tag- und Nachtzeit. Die Orientierungswerte werden Tags um mindestens 11 dB und nachts um mindestens 6 dB unterschritten. Aufgrund der derzeitigen Nutzung der ehemaligen Kasernengebäude im Osten des Plangebietes zu Wohnzwecken erfolgte hier zudem die Bewertung anhand der für Mischgebiet geltenden Orientierungswerte. Aufgrund der sicheren Einhaltung der Orientierungswerte bei Ansatz flächenbezogener Schalleistungspegel, wie auch der Einhaltung der Immissionsrichtwerte für die derzeit bestehenden oder geplanten Nutzungen im Plangebiet sind hinsichtlich des Schutzes vor gewerblichen Geräuschmissionen demnach keine textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan erforderlich.

13.

Summe die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.

In den für die Errichtung und Betrieb von Anlagen erforderlichen Genehmigungsverfahren ist anschließend über eine Schallimmissionsprognose der Nachweis zu erbringen, dass die im jeweiligen Bebauungsplan festgesetzten Emissionskontingente eingehalten werden.

14. 6.
In den Immissionsprognosen sind ggf. auch die Immissionen weiterer Gewerbebetriebe außerhalb des Plangebiets zu berücksichtigen, sofern sie auf vorge-sehene Nutzungen in das Plangebiet einwirken.

15. **Bergaufsicht**
(Bearbeiterin: Frau Zapata, Dez. 44, Tel.: 0641/303-4533)

Bei Baumaßnahmen im Bereich der o.g. Bauleitplanung ist auf Spuren ehemaligen Bergbaus zu achten; ggf. sind entsprechende bauliche Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

Der Geltungsbereich südlich der Planstraße A und westlich der Planstraße C liegt im Gebiet von zwei erloschenen Bergwerksfeldern, in denen das Vorkommen von Erz nachgewiesen wurde. Informationen über Art und örtliche Lage des Nachweises liegen hier nicht vor.

16. **Landwirtschaft**
(Bearbeiter: Herr Meisinger, Dez. 51.1, Tel.: 0641/303-5125)

Bezüglich der o.g. Bauleitplanung werden aus Sicht des von mir zu vertretenden Belanges Landwirtschaft keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen.

17. **Obere Forstbehörde**
(Bearbeiter: Herr Zimmermann, Dez. 53.1, Tel.: 0641/303-5591)

Innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans befinden sich Waldflächen i.S. des § 2 Hess. Waldgesetz. Die Waldbestände innerhalb des Bebauungsplans sind korrekt festgesetzt.

Ich bitte zu beachten, dass eine Doppelfestsetzung „Wald“ und „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ laut BVerwG-Urteil vom 25.06.2014 (BVerwG 4 CN 4.13) nicht möglich ist.

An drei Stellen beträgt der Abstand zwischen Baugrenze und vorhandenem Wald gerade einmal 5 m. Dies ist aus forstökologischer und verkehrssicherheitstechnischer Sicht zu gering. Zudem ist hier bei späteren Bauarbeiten mit Schädigung der Waldbestände zu rechnen.

18. **Bauleitplanung**
(Bearbeiterin: Frau Wagner, Dez. 31, Tel.: 0641/303-2353)

Aus planungsrechtlicher Sicht weise ich auf folgendes hin:

- Im Bebauungsplan werden unter Ziff. 7.8 „Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (Fläche M5) festgesetzt; der betreffende Bereich wird außerdem festgesetzt als „Gewerbegebiet“ bzw. Mischgebiet“. Eine solche kombinierte /

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 " Am alten Flughafen I" Abwägung

der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Regierungspräsidium Gießen

vom: 19.02.2016

Zu 14:

Der Anregung wurde im Rahmen des zum Entwurf des Bebauungsplanes erstellten Immissionsgutachtens entsprochen.

In den Prognoseberechnungen wurden die relevanten gewerblichen Geräuschkentwicklungen innerhalb und außerhalb des Plangebietes berücksichtigt.

Zu 15:

Die Hinweise auf die teilräumliche Lage des Plangebietes innerhalb eines Gebietes von zwei erloschenen Bergwerksfeldern werden zur Kenntnis genommen.

Da bereits entsprechende Hinweise in die Planunterlagen zum Bebauungsplan aufgenommen wurden, besteht auf Ebene der Bauleitplanung kein weiterer Handlungsbedarf.

Zu 16:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 17:

Der Hinweise auf die im Plangebiet teilräumlich vorhandenen Waldbestände werden zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird wie folgt entsprochen:

Die im Plangebiet vorhandenen Waldflächen wurden entsprechend als Wald gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB festgesetzt. Zum Entwurf des Bebauungsplanes wurde der Abstand der Baugrenze im Gewerbegebiet Nr. 9 zudem entsprechend vergrößert, sodass diesbezüglich kein weiterer Handlungsbedarf besteht. Im Übrigen ist zutreffend, dass in einem Bebauungsplan zumindest regelmäßig keine Doppelfestsetzungen getroffen werden können, zumal nach der einschlägigen Rechtsprechung und Kommentierung zu Waldflächen keine weitergehenden Festsetzungen getroffen werden können, die der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entgegenstehen. Vorliegend handelt es sich jedoch um Flächen in privatem Eigentum, die keiner forstwirtschaftlichen Nutzung dienen und auch künftig nicht dienen werden. Zum Entwurf des Bebauungsplanes erfolgte daher

Summe die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.

In den für die Errichtung und Betrieb von Anlagen erforderlichen Genehmigungsverfahren ist anschließend über eine Schallimmissionsprognose der Nachweis zu erbringen, dass die im jeweiligen Bebauungsplan festgesetzten Emissionskontingente eingehalten werden.

6.

In den Immissionsprognosen sind ggf. auch die Immissionen weiterer Gewerbebetriebe außerhalb des Plangebiets zu berücksichtigen, sofern sie auf vorge-sehene Nutzungen in das Plangebiet einwirken.

Bergaufsicht

(Bearbeiterin: Frau Zapata, Dez. 44, Tel.: 0641/303-4533)

Bei Baumaßnahmen im Bereich der o.g. Bauleitplanung ist auf Spuren ehemaligen Bergbaus zu achten; ggf. sind entsprechende bauliche Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

Der Geltungsbereich südlich der Planstraße A und westlich der Planstraße C liegt im Gebiet von zwei erloschenen Bergwerksfeldern, in denen das Vorkommen von Erz nachgewiesen wurde. Informationen über Art und örtliche Lage des Nachweises liegen hier nicht vor.

Landwirtschaft

(Bearbeiter: Herr Meisinger, Dez. 51.1, Tel.: 0641/303-5125)

Bezüglich der o.g. Bauleitplanung werden aus Sicht des von mir zu vertretenden Belanges Landwirtschaft keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen.

17.

Obere Forstbehörde

(Bearbeiter: Herr Zimmermann, Dez. 53.1, Tel.: 0641/303-5591)

Innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans befinden sich Waldflächen i.S. des § 2 Hess. Waldgesetz. Die Waldbestände innerhalb des Bebauungsplans sind korrekt festgesetzt.

Ich bitte zu beachten, dass eine Doppelfestsetzung „Wald“ und „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ laut BVerwG-Urteil vom 25.06.2014 (BVerwG 4 CN 4.13) nicht möglich ist.

An drei Stellen beträgt der Abstand zwischen Baugrenze und vorhandenem Wald gerade einmal 5 m. Dies ist aus forstökologischer und verkehrssicherheitstechnischer Sicht zu gering. Zudem ist hier bei späteren Bauarbeiten mit Schädigung der Waldbestände zu rechnen.

18.

Bauleitplanung

(Bearbeiterin: Frau Wagner, Dez. 31, Tel.: 0641/303-2353)

Aus planungsrechtlicher Sicht weise ich auf folgendes hin:

- Im Bebauungsplan werden unter Ziff. 7.8 „Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (Fläche M5) festgesetzt; der betreffende Bereich wird außerdem festgesetzt als „Gewerbegebiet“ bzw. Mischgebiet“. Eine solche kombinierte /

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 " Am alten Flughafen I" Abwägung

der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Regierungspräsidium Gießen

vom: 19.02.2016

noch zu 17:

im Bereich der Festsetzung als Wald teilträumlich die überlagernde Festsetzung einer Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Vorgabe, dass die Zitterpappeln zu entnehmen und durch standortgerechte Laubbaumarten zu ersetzen sind. Demnach erfolgt keine Doppelfestsetzung von zwei eigenständigen Flächen, sondern ausschließlich eine überlagernde und in ihrem Umfang gleichfalls begrenzte naturschutzfachliche Vorgabe, die den Regelungsgehalt der Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB im Ergebnis nicht berührt.

Zu 18:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zum Entwurf des Bebauungsplanes wurde die Festsetzung dahingehend angepasst, dass in den angesprochenen Baugebieten keine Festsetzung von eigenständigen Flächen, sondern ausschließlich die teilträumlich überlagernde Festsetzung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB. Demnach erfolgt keine Doppelfestsetzung von zwei eigenständigen Flächen, sondern ausschließlich eine überlagernde und in ihrem Umfang gleichfalls begrenzte naturschutzfachliche Vorgabe im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksflächen.

-6-

überlagernde Festsetzung ist aus planungsrechtlicher Sicht nicht zulässig, insbesondere da sich diese Festsetzungen widersprechen.

19.

- Für den Bereich „Am Alten Flughafen“ wird derzeit ebenfalls der Flächennutzungsplan geändert; das Beteiligungsverfahren nach § 4 (1) BauGB wurde im Juli/August 2015 durchgeführt. Hinsichtlich der vorgesehenen Flächenausweisungen im Plangebiet entsprechen allerdings teilweise die Festsetzungen im Bebauungsplan (Stand: Vorentwurf, 01/2016) nicht den Darstellungen der entsprechenden Flächennutzungsplanänderung (Stand: Vorentwurf, 06/2015). Die Bauleitpläne sind aufeinander abzustimmen, insbesondere um auch dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB Rechnung zu tragen.

20.

- Nach der Rechtsprechung genügt der Hinweis auf einen Umweltbericht und „wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen der Fachbehörden und Verbände“ nicht den Voraussetzungen an eine Bekanntmachung der verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB) (*Bayer. VGH, Urteil v. 13.12.2012 - 15 N 08.1561 - / BVerwG, Urteil v. 18.07.2013 - 4 CN 3/12 -*). § 3 Abs. 2 BauGB verpflichtet dazu, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbezeichnung schlagwortartig zu charakterisieren. Dabei erstreckt sich das Bekanntmachungserfordernis auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in den Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde jedoch für unwesentlich hält und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt. Dies ist bei der Bekanntmachung der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB zu beachten.

Das Fachdezernat **Dez. 53.1** – Obere Naturschutzbehörde – wurde von Ihnen im Verfahren nicht beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Wagner

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 " Am alten Flughafen I" Abwägung

der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Regierungspräsidium Gießen

vom: 19.02.2016

Zu 19:

Die Hinweise zum Entwicklungsgebot werden zur Kenntnis genommen.

Die Flächennutzungsplanänderung ist seit dem 27.10.17 wirksam geworden.

Zu 20:

Die Hinweise zur Bekanntmachung der Entwurfsoffenlegung werden zur Kenntnis genommen.

Die diesbezüglichen Standards wurden auch mit dem RP-Dezernat Bauleitplanung abgestimmt.

über Dezernat II

Stadtplanungsamt
Frau Paschke-Ruppert

vorab per Mail

**Bebauungsplan Nr. GI 03/06 „Am alten Flughafen I“ (ehem. US-Generaldepot)
Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Unsere Stellungnahmen zum o.g. Bebauungsplan aus **naturschutzrechtlicher Sicht** sowie aus **umweltechnischer Sicht** (Klimabelange) finden Sie in den beigefügten Anlagen.

i. A.



Dr. Gerd Hasselbach
Amtsleiter

Anlagen

1. Stellungnahme Naturschutz
2. Stellungnahme Klimabelange

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN
hier: Bebauungsplan GI 03/09 " Am alten Flughafen I" Abwägung

der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Amt für Umwelt und Natur

vom: 29.03.2017

Anlage 1

**Naturschutzfachliche Stellungnahme des Amtes für Umwelt und Natur zum
Bebauungsplan Nr. GI 03/09 „Am alten Flughafen I“, Entwurf 2017**

1. **Zu den textl. Festsetzungen**
Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (s. 70 f), in der Maßnahmenplanung für die Ausgleichsflächen (S. 6) sowie im Umweltbericht (S. 19) wird als Vermeidungsmaßnahme auf die Anbringung von Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter verwiesen. In den textl. Festsetzungen taucht dies nicht auf. Wir bitten daher um Aufnahme in den textl. Festsetzungen.
2. **Zu 10.3**
Um das Ziel „Optimierung Reptilienlebensraum“ verwirklichen zu können ist ein regelmäßiger Rückschnitt und eine regelmäßige Mahd erforderlich. Wir bitten daher um folgende Ergänzung: Innerhalb der mit M5 bezeichneten Fläche wird als Maßnahme festgesetzt, dass Birken, Zitterpappel und Brombeeren „alle 2-3 Jahre“ zurückzuschneiden und die Reitgrasbestände „jährlich ab Mitte Oktober unter Abfuhr des Schnittguts“ zu mähen sind.
3. **Zu 10.4**
Im Gewerbe- wie auch im Mischgebiet ist eine GRZ von 0,6 festgesetzt. Der Mindestbegrünungsanteil ist auf 20% festgelegt. Ein etwas höherer Durchgrünungsanteil im Mischgebiet wäre wünschenswert, so dass die Reduzierung der GRZ auf 0,5 und der Begrünungsanteil auf mind. 30% im Mischgebiet festgesetzt werden sollte.
4. **Zu 12.1, 12.5**
Folgendes ist zu ergänzen: Die Bäume sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
5. **Zu 12.4**
Vor den letzten Satz ist folgendes zu ergänzen: Die Bäume sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
6. **Zu 12.6**
Folgendes ist zu ergänzen: Die Gehölzinseln sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
7. **Zu 12.8**
Folgendes ist nach „pflegen“ zu ergänzen: „, dauerhaft zu erhalten“.

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 " Am alten Flughafen I" Abwägung

der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Amt für Umwelt und Natur

vom: 29.03.2017

Zu 1:

Der Anregung zur Aufnahme einer Festsetzung zur Anbringung von Nisthilfen für Höhlen und Halbhöhlenbrüter wird teilweise entsprochen.

Die Festsetzung zur Anbringung von Nisthilfen für Höhlen und Halbhöhlenbrüter ist zu unbestimmt, da diese nicht vorausschauend in Ihrer benötigten Anzahl festgelegt werden können. Im Plangeltungsbereich haben mittlerweile zahlreiche Gebäudesanierungen und –abriss stattgefunden. In Abhängigkeit der Vorkommnisse artenschutzrechtlich relevanter Arten wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde die erforderliche Anzahl von Brutkammern, Nistkästen und Fledermauskästen festgelegt. Ein Artenschutzhaus mit insgesamt 24 Mauersegler Brutkammern wurde in der Freifläche östlich der Lilienthalstraße errichtet. Zusätzlich enthält das Artenschutzhaus noch 9 Kästen für Höhlenbrüter und 3 Fledermauskästen. Das Artenschutzhaus ist als Festsetzung aufgenommen. Die Festlegung weiterer eventuelle erforderlicher Nisthilfen, Brutkammern oder Fledermauskästen ist im Rahmen einzelner Bauvorhaben konkret zu ermitteln und festzulegen.

Zu 2:

Der Anregung zur Aufnahme einer Festsetzung zu Pflegezeitpunkten wird nicht entsprochen.

Dies wird in Abstimmung mit den Eigentümern der Fläche vertraglich geregelt.

Anlage 1

**Naturschutzfachliche Stellungnahme des Amtes für Umwelt und Natur zum
Bebauungsplan Nr. GI 03/09 „Am alten Flughafen I“, Entwurf 2017**

Zu den textl. Festsetzungen

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (s. 70 f), in der Maßnahmenplanung für die Ausgleichsflächen (S. 6) sowie im Umweltbericht (S. 19) wird als Vermeidungsmaßnahme auf die Anbringung von Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter verwiesen. In den textl. Festsetzungen taucht dies nicht auf. Wir bitten daher um Aufnahme in den textl. Festsetzungen.

Zu 10.3

Um das Ziel „Optimierung Reptilienlebensraum“ verwirklichen zu können ist ein regelmäßiger Rückschnitt und eine regelmäßige Mahd erforderlich. Wir bitten daher um folgende Ergänzung: Innerhalb der mit M5 bezeichneten Fläche wird als Maßnahme festgesetzt, dass Birken, Zitterpappel und Brombeeren „alle 2-3 Jahre“ zurückzuschneiden und die Reitgrasbestände „jährlich ab Mitte Oktober unter Abfuhr des Schnittguts“ zu mähen sind.

3. Zu 10.4

Im Gewerbe- wie auch im Mischgebiet ist eine GRZ von 0,6 festgesetzt. Der Mindestbegrünungsanteil ist auf 20% festgelegt. Ein etwas höherer Durchgrünungsanteil im Mischgebiet wäre wünschenswert, so dass die Reduzierung der GRZ auf 0,5 und der Begrünungsanteil auf mind. 30% im Mischgebiet festgesetzt werden sollte.

4. Zu 12.1, 12.5

Folgendes ist zu ergänzen: Die Bäume sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

5. Zu 12.4

Vor den letzten Satz ist folgendes zu ergänzen: Die Bäume sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

6. Zu 12.6

Folgendes ist zu ergänzen: Die Gehölzinseln sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

7. Zu 12.8

Folgendes ist nach „pflegen“ zu ergänzen: „, dauerhaft zu erhalten“.

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 " Am alten Flughafen I" Abwägung

der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Amt für Umwelt und Natur

vom: 29.03.2017

Zu 3:

Der Anregung zur Aufnahme einer Festsetzung zur Erhöhung des Mindestbegrünungsanteils der Grundstücksflächen wird nicht entsprochen.

Die Festsetzung dient der Gewährleistung, dass mindestens 20% der Grundstücksflächen, die innerhalb der einzelnen Gewerbe- und Mischgebietsflächen noch im Rahmen der Bodenordnung neu gebildet werden müssen, zu begrünen sind. Der Mindestbegrünungsanteil berücksichtigt den hohen Versiegelungsgrad im Bestand und gewährleistet eine angemessene städtebauliche Nachverdichtung.

Zu 4 bis 7:

Den Anregungen zur Aufnahme einer Festsetzung zur dauerhaften Pflege und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen werden entsprochen.

8. Zu E 10. Artenschutzrechtliche Hinweise

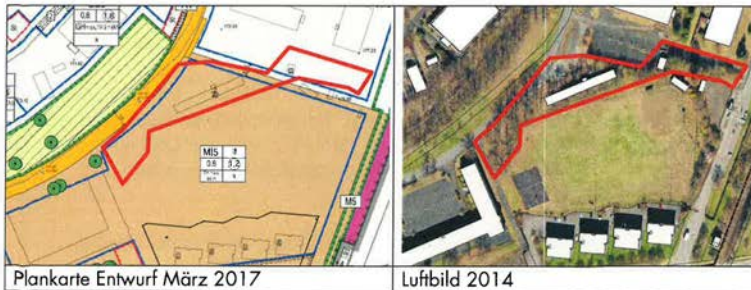
Da nicht nur die Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sondern auch die Tötung und Störung besonders und streng geschützter Arten verboten ist, ist der Absatz entsprechend zu ergänzen.

Die Formulierung unter 3. und 4. ist für Laien missverständlich. Wir bitten um folgende Änderung:

3. Gehölzrückschnitte und -rodungen außerhalb der Brut- und Setzzeit, in der Zeit von 1.10.-29.2., durchzuführen
4. außerhalb der Brut- und Setzzeit, in der Zeit von 1.10.-29.2., Baumhöhlen und Gebäude vor Beginn von Rodungs- oder Bauarbeiten auf überwinternde Arten zu überprüfen.

9. Zur Plankarte und zum Umweltbericht 2.1.5 Baumerhalt

Von ehemals rund 1100 Baumdatensätzen /später ca. 700 sind am Ende 130 Baumerhaltungen hervorgegangen. Dies bedeutet, dass rund 85% des ehemals vorhandenen Baumbestandes gefallen ist. Auch in einem Gewerbegebiet ist ein gewisses Maß an Durchgrünung erforderlich, nicht zuletzt um eine angenehme Arbeitsqualität gewährleisten zu können. Da bereits vorhandene ältere Bäume und Gehölzstrukturen dies aktuell erfüllen können, bitten wir um Prüfung, ob zumindest das Gehölz am geplanten Misch- und Gewerbegebiet (s. Abb. u.) zur Erhaltung festgesetzt werden kann.



**10. Zur Begründung
Zu 8.2.1 und 8.9**

Im Gewerbe- wie auch im Mischgebiet ist eine GRZ von 0,6 (teils GE auch 0,8) festgesetzt. Der Mindestbegrünungsanteil ist auf 20% festgelegt. Ein etwas höherer Durchgrünungsanteil im Mischgebiet im Vergleich zum Gewerbegebiet ist wünschenswert, so dass eine Reduzierung der GRZ bei Erhöhung des Begrünungsanteils auf mind. 30% im Mischgebiet festgesetzt werden sollte.

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 " Am alten Flughafen I" Abwägung

der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Amt für Umwelt und Natur

vom: 29.03.2017

Zu 8:

Der Anregung zur Aufnahme eines Hinweises zur Klarstellung von artenschutzrechtlichen Bauzeitenregelungen wird entsprochen.

Zu 9:

Der Anregung zur Aufnahme einer Festsetzung zum Erhalt weiterer Baumgruppen wird nicht entsprochen.

Zugunsten eines optimierten Straßenausbaus sowie einer flexiblen und wirtschaftlich optimierten baulichen Nachverdichtung des Mischgebietes wurde auf den Erhalt der Baumgruppe verzichtet.

Die Baumgruppe wurde aufgrund der Nutzung durch die Hessische Erstaufnahmeeinrichtung (HEAE) schon erheblich ausgelichtet. Ein Ortstermin mit der Unteren Naturschutzbehörde auf dem Gelände der HEAE führte zur der Erkenntnis, dass der Erhalt des Restbaumbestandes bis zur Aufgabe der HEAE vertraglich mit dem Eigentümer geregelt werden soll. Im Zuge der Nachnutzung des Mischgebietes soll dann über den Erhalt neu entschieden werden.

Zu 10:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Siehe auch zu 3.